



# Amtsblatt

## für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden  
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

23. Jahrgang

Walsleben, 24. April 2024

Nr. 2

### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Satzungen

- 1.1. Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz
- 1.2. Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Amtsausschuss des Amtes Temnitz
- 1.3. Erste Änderungssatzung der Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf
- 1.4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2024
- 1.5. Erste Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“, des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ der Gemeinde Temnitztal
- 1.6. Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ der Gemeinde Walsleben
- 1.7. Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben

#### 2. sonstige amtliche Mitteilung/en

- 2.1. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der Ergänzungssatzung „Erweiterung Baugebiet An der Apfelplantage“ im Ortsteil Lüchfeld, Gemeinde Temnitztal
- 2.2. Öffentliche Bekanntmachung der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der 3. Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) der Gemeinde Temnitztal
- 2.3. Öffentliche Bekanntmachung der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Temnitztal
- 2.4. Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz
- 2.5. Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Dabergotz am Sonntag, den 09. Juni 2024

- 2.6. Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung sowie der ehrenamtlichen Bürgermeisterin und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Märkisch Linden sowie der Ortsvorsteherinnen und der Ortsvorsteher der Ortsteile der Gemeinde Märkisch Linden am Sonntag, den 09. Juni 2024
- 2.7. Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf sowie der Ortsvorsteherin und des Ortsvorstehers der Ortsteile der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am Sonntag, den 09. Juni 2024
- 2.8. Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitzquell sowie der Ortsvorsteherinnen und der Ortsvorsteher der Ortsteile der Gemeinde Temnitzquell am Sonntag, den 09. Juni 2024
- 2.9. Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitztal sowie der Ortsvorsteherinnen und der Ortsvorsteher der Ortsteile der Gemeinde Temnitztal am Sonntag, den 09. Juni 2024
- 2.10. Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Walsleben am Sonntag, den 09. Juni 2024

### 3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 20.03.2024
- 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 21.03.2024
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 19.02.2024
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 08.04.2024
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 13.03.2024

### 4. sonstige Mitteilung

- 4.1. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Walsleben

## 1. Satzungen

### 1.1. Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S 6 und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I./04, [Nr. 09], S.

197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43]), S. 25 in seiner Sitzung am 20. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Grundsatz

Das Amt Temnitz gewährt den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz zur Abdeckung ihres Aufwandes eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wehrführung und weitere Funktionen beträgt:

|                                             |          |
|---------------------------------------------|----------|
| a) Amtswehrführer                           | 175,00 € |
| b) je Stellvertreter des Wehrführers        | 25,00 €  |
| c) Amtsjugendwart                           | 50,00 €  |
| d) je Stellvertreter des Amtsjugendwartes   | 30,00 €  |
| d) Zugführer der Alters- und Ehrenabteilung | 50,00 €  |
| e) je Gerätewart                            | 50,00 €  |

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Zugführer und deren Stellvertreter beträgt:

|                                |          |
|--------------------------------|----------|
| a) Zugführer                   | 100,00 € |
| b) stellvertretender Zugführer | 50,00 €  |

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der örtlichen Feuerwehreinheit beträgt:

|                                                                  |         |
|------------------------------------------------------------------|---------|
| a) Ortswehrführer                                                | 60,00 € |
| b) stellvertretender Ortswehrführer                              | 30,00 € |
| c) Jugendwart                                                    | 50,00 € |
| d) weiterer Jugendwart (ab 18 Mitglieder in der Jugendfeuerwehr) | 50,00 € |

## § 3 Einsatzbezogene Aufwandsentschädigung

(1) Die Einsatzkräfte erhalten für die aktive Teilnahme am Einsatz eine Aufwandsentschädigung. Auch im Fall einer nicht notwendigen Einsatzteilnahme bei gleichzeitiger Bereitschaft am Ausrückeort erhalten sie eine Aufwandsentschädigung (Reserveeinsatzkraft).

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt 10,00 € je Einsatz bei aktiver Einsatzteilnahme. Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft

- a) innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung am Ausrückeort eingetroffen ist,
- b) aktiv am Einsatzort teilnimmt,
- c) die für den Einsatz notwendige Qualifikation (mindestens Truppmann/-frau) aufweist und
- d) im Vorjahr die nach den Feuerwehrdienstvorschriften vorgeschriebenen 40 Ausbildungsstunden je Ausbildungsjahr absolviert hat.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 Satz 1 wird ebenso derjenigen Einsatzkraft gewährt, die zwar am Ausrückeort erscheint, aber nicht ausrückt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 a), c) und d) erfüllt sind. In diesem Fall hat die Einsatzkraft bis Entscheidung des Einsatzleiters zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme am Ausrückeort zu verbleiben.

(4) Die Ortswehrführung bzw. der Amtswehrführer haben die für die Gewährung dieser Aufwands-

entschädigung notwendigen Voraussetzungen für jede Einsatzkraft sowie deren Einsatzbeteiligung (Anzahl und Art des Einsatzes) festzustellen und dem Träger des Brandschutzes unverzüglich nach jedem Einsatz vorzulegen.

## § 4 Ausbildungsbezogene Aufwandsentschädigung

(1) Kameradinnen und Kameraden, die nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 die vorgeschriebenen 40 Ausbildungsstunden absolviert haben, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe 50 € p.a. gewährt. Grundlage für die Einsatzbereitschaft im laufenden Kalenderjahr, sind die Ausbildungsstunden aus dem Vorjahr.

(2) Einsatzbereiten Atemschutzgeräteträgern, die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 erfüllen, den jährlichen Übungslauf erfolgreich absolviert, die gültige Tauglichkeit nach G 26.3 haben, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € p.a. gewährt.

(3) Nach erfolgreicher Teilnahme und Vorlage des Lehrgangszertifikates oder Lehrgangszeugnisses an einem Lehrgang auf Amts-, Kreis- oder Landesebene wird den Kameradinnen und Kameraden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € je Lehrgangstag gewährt.

## § 5 Umfang der Entschädigung

(1) Mit der Entschädigung werden alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Ausgaben (z.B. Telefon- und Portokosten, Fahrten und Reisen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Amtes Temnitz etc.) abgegolten.

(2) Fahrkosten anlässlich genehmigter Dienstreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Amtes Temnitz sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden die Kosten erstattet werden.

### **§ 6 Auszahlung, Zusammentreffen mehrerer Funktionen**

Die Entschädigung nach § 2 wird monatlich, die nach § 3 halbjährlich und die nach § 4 jährlich für den jeweils zurückliegenden Zeitraum an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz überwiesen oder in bar ausgezahlt.

### **§ 7 Wegfall der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt, wenn der Angehörige der Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht pflichtgemäß ausübt. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Durch den Amtswehrführer oder durch den Träger des Brandschutzes kann einer Führungskraft aus wichtigen Gründen (z.B. Nichterfüllung der Aufgaben, säumige Dienstdurchführung, etc.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 gekürzt oder versagt werden.

### **§ 8 Ehrungen**

Ehrenamtliche Kameraden erhalten zu Dienstjubiläen als Anerkennung und Dank für die geleistete Arbeit ein Präsent vom Amt Temnitz.

Ehrung für:

10-jährige Mitgliedschaft - Präsent im Wert von 20 €  
20-jährige Mitgliedschaft - Präsent im Wert von 25 €  
30-jährige Mitgliedschaft - Präsent im Wert von 30 €  
40-jährige Mitgliedschaft - Präsent im Wert von 40 €  
50-jährige Mitgliedschaft - Präsent im Wert von 50 €  
60-jährige Mitgliedschaft - Präsent im Wert von 60 €

### **§ 9 Jubiläen der Feuerweereinheiten**

Die Feuerweereinheiten der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz erhalten ab dem 10. Jubiläum (Förderung in 10er-Schritten) eine Zuwendung in Höhe von:

250 € aktive Einheit und 150 € Jugendfeuerwehr.

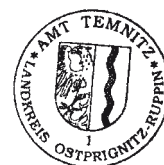
### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Bestimmungen dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung des Amtes Temnitz vom 01.01.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 21. März 2024

gez. Thomas Kresse  
Amtsleiter des Amtes Temnitz



## **1.2. Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Amtsausschuss des Amtes Temnitz**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädi-

gungsverordnung – KomAEV), (GVBl.II/19, [Nr. 40]), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]) in der Sitzung am 20. März 2024 die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Änderung der Entschädigungssatzung**

Die vom Amtsausschuss des Amtes Temnitz am 17. Dezember 2008 beschlossene Entschädigungssatzung, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt

Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 1 am 25.02.2019, wird wie folgt geändert:

#### § 2 allgemeine Aufwandsentschädigung

Der Absatz lautet zukünftig:

Die Amtsausschussmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.

#### § 3 Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden

Der Absatz 1 lautet zukünftig:

(1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält zur Abgeltung seiner Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 340,00 €.

#### § 4 Sitzungsgeld

Der Absatz 1 lautet zukünftig:

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach §§ 2 und 3 der Satzung für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

#### § 2

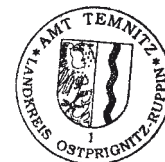
#### Inkrafttreten

Diese Änderung der Entschädigungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 20.03.2024

gez. Thomas Kresse  
Amtsdirektor des Amtes Temnitz



#### Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, vom Amtsausschuss des Amtes Temnitz am 20. März 2024 beschlossene erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 20.03.2024

gez. Thomas Kresse  
Amtsdirektor des Amtes Temnitz



### 1.3. Erste Änderungssatzung der Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Auf Grund der §§ 3 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr.18], S. 6), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17), [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in ihrer Sitzung am 08. April 2024 folgende Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ beschlossen:

#### §1 Inhalt

Der § 1 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 07. September 2020 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), seit dem 01. Januar 2014 gesetzliches Pflichtmitglied der nachfolgend aufgeführten Wasser- und Bodenverbände für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes

oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen.

Die Zuordnung der Grundstücke zum Verbandsgebiet ergibt sich aus der jeweils geltenden Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der jeweils geltenden Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 07. September 2020 wird wie folgt geändert:

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche

des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

- (2) Maßstab für die Umlage ist die im Liegenschaftskataster eingetragene Grundstücksfläche in Quadratmetern und nach der Nutzungsartengruppe (siehe Anlage 1), der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind, gemäß § 80 Abs. 1 BbgWG je Grundstückseigentümer zu Beginn des Kalenderjahres.

- (3) Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen dieser Grundstücke.

Der § 6 der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 07. September 2020 wird wie folgt geändert:

## 2021

„Oberer Rhin/Temnitz“

|                                   |                            |                          |
|-----------------------------------|----------------------------|--------------------------|
| 1. Siedlungs- und Verkehrsflächen | 0,001208 € je Quadratmeter | entspricht 12,08 € je ha |
| 2. Landwirtschaftsflächen         | 0,000604 € je Quadratmeter | entspricht 6,04 € je ha  |
| 3. Waldflächen                    | 0,000302 € je Quadratmeter | entspricht 3,02 € je ha  |

## 2022

„Oberer Rhin/Temnitz“

|                                   |                            |                          |
|-----------------------------------|----------------------------|--------------------------|
| 1. Siedlungs- und Verkehrsflächen | 0,001208 € je Quadratmeter | entspricht 12,08 € je ha |
| 2. Landwirtschaftsflächen         | 0,000604 € je Quadratmeter | entspricht 6,04 € je ha  |
| 3. Waldflächen                    | 0,000302 € je Quadratmeter | entspricht 3,02 € je ha  |

## 2023

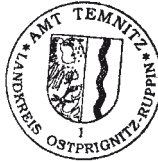
„Oberer Rhin/Temnitz“

|                                   |                            |                          |
|-----------------------------------|----------------------------|--------------------------|
| 1. Siedlungs- und Verkehrsflächen | 0,001408 € je Quadratmeter | entspricht 14,08 € je ha |
| 2. Landwirtschaftsflächen         | 0,000704 € je Quadratmeter | entspricht 7,04 € je ha  |
| 3. Waldflächen                    | 0,000352 € je Quadratmeter | entspricht 3,52 € je ha  |

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Walsleben, 08.04.2024

gez. Thomas Kresse  
Amtsleiter des Amtes Temnitz



Anlage 1:

### Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 36 vom 14. Mai 2020

Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren

| Vorteilsgebietstyp              | Nutzungsartengruppen                                                                                                                                                                                                                                   | Beitragsbemessungsfaktor |
|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche | Wohnbaufläche<br>Industrie- und Gewerbefläche<br>Halde<br>Tagebau, Grube, Steinbruch<br>Fläche gemischter Nutzung<br>Fläche besonderer funktionaler Prägung<br>Straßen- und Wegeverkehr<br>Bahnverkehr<br>Flugverkehr<br>Schiffsverkehr<br>Hafenbecken | 2,0                      |
| 2 Landwirtschaft                | Landwirtschaft<br>Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche<br>Fließgewässer<br>Friedhof                                                                                                                                                                   | 1,0                      |
| 3. Waldflächen                  | Wald<br>Gehölz<br>Heide<br>Moor<br>Sumpf<br>Unland, Vegetationslose Fläche<br>Stehendes Gewässer                                                                                                                                                       | 0,5                      |

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

### 1.4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2024

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell in der Sitzung am 19. Februar 2024 beschlossene Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Die Haushaltssatzung 2024 mit ihren

Anlagen können ab dem 25. April 2024 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, den 22. Februar 2024

gez. Thomas Kresse  
Amtsleiter des Amtes Temnitz



**Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell vom 19.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

|                                    |             |
|------------------------------------|-------------|
| ordentlichen Erträge auf           | 1.369.000 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf      | 1.528.200 € |
| außerordentlichen Erträge auf      | 0 €         |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 €         |

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

|                  |                          |
|------------------|--------------------------|
| Einzahlungen auf | 1.879.000 €              |
| Auszahlungen auf | 2.094.300 € festgesetzt. |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

|                                                        |             |
|--------------------------------------------------------|-------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf    | 1.289.300 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf    | 1.380.700 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | 589.700 €   |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | 698.000 €   |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | 0 €         |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | 15.600 €    |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 €         |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | 0 €         |

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 € festgesetzt.

## § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 200.000 € festgesetzt.

## § 7

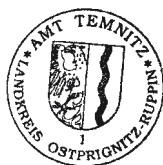
Für das Haushaltsjahr 2024 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 57,00 % der für das 2024 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

## § 8

Der Beschluss Nr. 02/2024 vom 19.02.2024 zum Haushaltssicherungskonzept ist Bestandteil der Haushaltssatzung. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Walsleben, den 20.02.2024

gez. Thomas Kresse  
Amtsleiter des Amtes Temnitz



### **1.5. Erste Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“, des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ der Gemeinde Temnitztal**

Auf Grund der §§ 3 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal in ihrer Sitzung am 21. März 2024 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dosse-Jäglitz“ und „Rhin-/Havelluch“ sowie des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ beschlossen:

#### **§1 Inhalt**

Der § 1 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“, des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-

/Havelluch“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 27. August 2020 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gemeinde Temnitztal ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), seit dem 01. Januar 2014 gesetzliches Pflichtmitglied der nachfolgend aufgeführten Wasser- und Bodenverbände für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen.  
Die Zuordnung der Grundstücke zum Verbandsgebiet ergibt sich aus der jeweils geltenden Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“, des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der jeweils geltenden Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“, des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-

/Havelluch“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“, des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 27. August 2020 wird wie folgt geändert:

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.
- (2) Maßstab für die Umlage ist die im Liegenschaftskataster eingetragene Grund-

stücksfläche in Quadratmetern und nach der Nutzungsartengruppe (siehe Anlage 1), der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind, gemäß § 80 Abs. 1 BbgWG je Grundstückseigentümer zu Beginn des Kalenderjahres.

- (3) Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen dieser Grundstücke.

Der § 6 der Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“, des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 27. August 2020 wird wie folgt geändert:

## 2021

### a) „Dosse-Jäglitz“

|                                   |                            |                          |
|-----------------------------------|----------------------------|--------------------------|
| 1. Siedlungs- und Verkehrsflächen | 0,002136 € je Quadratmeter | entspricht 21,36 € je ha |
| 2. Landwirtschaftsflächen         | 0,001068 € je Quadratmeter | entspricht 10,68 € je ha |
| 3. Waldflächen                    | 0,000534 € je Quadratmeter | entspricht 5,34 € je ha  |

### b) „Rhin-/Havelluch“

|                                   |                            |                          |
|-----------------------------------|----------------------------|--------------------------|
| 1. Siedlungs- und Verkehrsflächen | 0,002974 € je Quadratmeter | entspricht 29,74 € je ha |
| 2. Landwirtschaftsflächen         | 0,001487 € je Quadratmeter | entspricht 14,87 € je ha |
| 3. Waldflächen                    | 0,000744 € je Quadratmeter | entspricht 7,44 € je ha  |

### c) „Oberer Rhin/Temnitz“

|                                   |                            |                          |
|-----------------------------------|----------------------------|--------------------------|
| 1. Siedlungs- und Verkehrsflächen | 0,001208 € je Quadratmeter | entspricht 12,08 € je ha |
| 2. Landwirtschaftsflächen         | 0,000604 € je Quadratmeter | entspricht 6,04 € je ha  |
| 3. Waldflächen                    | 0,000302 € je Quadratmeter | entspricht 3,02 € je ha  |

## 2022

### a) „Dosse-Jäglitz“

|                                   |                            |                          |
|-----------------------------------|----------------------------|--------------------------|
| 1. Siedlungs- und Verkehrsflächen | 0,002136 € je Quadratmeter | entspricht 21,36 € je ha |
| 2. Landwirtschaftsflächen         | 0,001068 € je Quadratmeter | entspricht 10,68 € je ha |
| 3. Waldflächen                    | 0,000534 € je Quadratmeter | entspricht 5,34 € je ha  |

### b) „Rhin-/Havelluch“

|                                   |                            |                          |
|-----------------------------------|----------------------------|--------------------------|
| 1. Siedlungs- und Verkehrsflächen | 0,003025 € je Quadratmeter | entspricht 30,25 € je ha |
| 2. Landwirtschaftsflächen         | 0,001512 € je Quadratmeter | entspricht 15,12 € je ha |
| 3. Waldflächen                    | 0,000756 € je Quadratmeter | entspricht 7,56 € je ha  |

## c) „Oberer Rhin/Temnitz“

|                                   |                            |                          |
|-----------------------------------|----------------------------|--------------------------|
| 1. Siedlungs- und Verkehrsflächen | 0,001208 € je Quadratmeter | entspricht 12,08 € je ha |
| 2. Landwirtschaftsflächen         | 0,000604 € je Quadratmeter | entspricht 6,04 € je ha  |
| 3. Waldflächen                    | 0,000302 € je Quadratmeter | entspricht 3,02 € je ha  |

**2023**

## a) „Dosse-Jäglitz“

|                                   |                            |                          |
|-----------------------------------|----------------------------|--------------------------|
| 1. Siedlungs- und Verkehrsflächen | 0,002452 € je Quadratmeter | entspricht 24,52 € je ha |
| 2. Landwirtschaftsflächen         | 0,001226 € je Quadratmeter | entspricht 12,26 € je ha |
| 3. Waldflächen                    | 0,000613 € je Quadratmeter | entspricht 6,13 € je ha  |

## b) „Rhin-/Havelluch“

|                                   |                            |                          |
|-----------------------------------|----------------------------|--------------------------|
| 1. Siedlungs- und Verkehrsflächen | 0,003597 € je Quadratmeter | entspricht 35,97 € je ha |
| 2. Landwirtschaftsflächen         | 0,001798 € je Quadratmeter | entspricht 17,98 € je ha |
| 3. Waldflächen                    | 0,000899 € je Quadratmeter | entspricht 8,99 € je ha  |

## c) „Oberer Rhin/Temnitz“

|                                   |                            |                          |
|-----------------------------------|----------------------------|--------------------------|
| 1. Siedlungs- und Verkehrsflächen | 0,001408 € je Quadratmeter | entspricht 14,08 € je ha |
| 2. Landwirtschaftsflächen         | 0,000704 € je Quadratmeter | entspricht 7,04 € je ha  |
| 3. Waldflächen                    | 0,000352 € je Quadratmeter | entspricht 3,52 € je ha  |

**2024**

## a) „Dosse-Jäglitz“

|                                   |                            |                          |
|-----------------------------------|----------------------------|--------------------------|
| 1. Siedlungs- und Verkehrsflächen | 0,002452 € je Quadratmeter | entspricht 24,52 € je ha |
| 2. Landwirtschaftsflächen         | 0,001226 € je Quadratmeter | entspricht 12,26 € je ha |
| 3. Waldflächen                    | 0,000613 € je Quadratmeter | entspricht 6,13 € je ha  |

## b) „Rhin-/Havelluch“

|                                   |                            |                          |
|-----------------------------------|----------------------------|--------------------------|
| 1. Siedlungs- und Verkehrsflächen | 0,003597 € je Quadratmeter | entspricht 35,97 € je ha |
| 2. Landwirtschaftsflächen         | 0,001798 € je Quadratmeter | entspricht 17,98 € je ha |
| 3. Waldflächen                    | 0,000899 € je Quadratmeter | entspricht 8,99 € je ha  |

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Walsleben, 21. März 2024

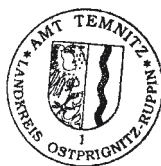
gez. Thomas Kresse  
Amtsleiter des Amtes Temnitz


**Bekanntmachungsanordnung**

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal am 21.03.2024 beschlossene Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“, des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 27.03.2024

gez. Thomas Kresse  
Amdtdirektor des Amtes Temnitz



## 1.6. Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ der Gemeinde Walsleben

Auf Grund der §§ 3 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17), [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben in ihrer Sitzung am 13. März 2024 die Satzung der Gemeinde Walsleben zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Walsleben ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), seit dem 01. Januar 2014 gesetzliches Pflichtmitglied der nachfolgend aufgeführten Wasser- und Bodenverbände für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen.  
Die Zuordnung der Grundstücke zum Verbandsgebiet ergibt sich aus der jeweils geltenden Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der jeweils geltenden Verbandssatzung des Gewässerunter-

haltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

### § 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Walsleben legt die festgesetzten Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke um, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen (Umlage).
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Wasser- und Bodenverbände für das Kalenderjahr festgesetzt.

### § 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der nach § 2 Abs. 1 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 ist.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.
- (5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Kalenderjahres an umlagepflichtig, das der Änderung der Eigentumsverhältnisse – Eintragung im Grundbuch – folgt. Diese Regelung gilt für Erbbauberechtigte sowie Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend.

**§ 4 Fälligkeit**

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

**§ 5 Umlagemaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.
- (2) Maßstab für die Umlage ist die im Liegenschaftskataster eingetragene Grundstücksfläche in Quadratmetern und nach der Nutzungsartengruppe (siehe Anlage 1), der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet

sind, gemäß § 80 Absatz 1 BbgWG je Grundstückseigentümer zu Beginn des Kalenderjahres.

- (3) Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen dieser Grundstücke.

**§ 6 Umlagesatz**

Die Umlage beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet liegende und nach § 5 ermittelten Grundstücksflächen des Gewässerunterhaltungsverbandes:

**2021**

„Oberer Rhin-Temnitz“

|                                   |                            |                    |       |
|-----------------------------------|----------------------------|--------------------|-------|
| 1. Siedlungs- und Verkehrsflächen | 0,001208 € je Quadratmeter | entspricht 12,08 € | je ha |
| 2. Landwirtschaftsflächen         | 0,000604 € je Quadratmeter | entspricht 6,04 €  | je ha |
| 3. Waldflächen                    | 0,000302 € je Quadratmeter | entspricht 3,02 €  | je ha |

**2022**

„Oberer Rhin-Temnitz“

|                                   |                            |                    |       |
|-----------------------------------|----------------------------|--------------------|-------|
| 1. Siedlungs- und Verkehrsflächen | 0,001208 € je Quadratmeter | entspricht 12,08 € | je ha |
| 2. Landwirtschaftsflächen         | 0,000604 € je Quadratmeter | entspricht 6,04 €  | je ha |
| 3. Waldflächen                    | 0,000302 € je Quadratmeter | entspricht 3,02 €  | je ha |

**2023**

„Oberer Rhin-Temnitz“

|                                   |                            |                    |       |
|-----------------------------------|----------------------------|--------------------|-------|
| 1. Siedlungs- und Verkehrsflächen | 0,001408 € je Quadratmeter | entspricht 14,08 € | je ha |
| 2. Landwirtschaftsflächen         | 0,000704 € je Quadratmeter | entspricht 7,04 €  | je ha |
| 3. Waldflächen                    | 0,000352 € je Quadratmeter | entspricht 3,52 €  | je ha |

**§ 7 Anzeigepflicht**

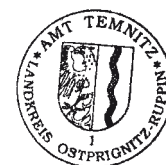
Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) dem Amt Temnitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

**§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Walsleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 02. September 2020 außer Kraft.

Walsleben, 13. März 2024

gez. Thomas Kresse  
Amtsleiter des Amtes Temnitz

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Walsleben am 13.03.2024 beschlossene Satzung der Gemeinde Walsleben zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-

Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben,  
öffentlich bekannt.

Walsleben, 14. März 2024

gez. Thomas Kresse  
Amtsleiter des Amtes Temnitz



### 1.7. Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV), (GVBl.II/19, [Nr. 40]), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]) in der Sitzung am 13. März 2024 die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

#### § 1 Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 18. Februar 2002 beschlossene Entschädigungssatzung der Gemeinde Walsleben, bekannt gemacht in den zu diesem Zeitpunkt gültigen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Walsleben, wird wie folgt geändert:

##### § 2 Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter

Der Absatz lautet zukünftig:

Die Gemeindevertreter erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 €.

##### § 3 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

Der Absatz lautet zukünftig:

Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister beträgt monatlich 570 €.

##### § 5 Sitzungsgeld

Der Absatz lautet zukünftig:

Neben der Aufwandsentschädigung nach §§ 2, 3 und § 4 erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung bei Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.

##### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Entschädigungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 15.03.2024

gez. Thomas Kresse  
Amtsleiter des Amtes Temnitz

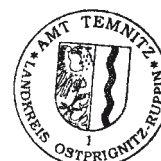


##### Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsleiter des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 13. März 2024 beschlossene erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 15.03.2024

gez. Thomas Kresse  
Amtsleiter des Amtes Temnitz



## 2. sonstige amtliche Mitteilung/en

### 2.1. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der Ergänzungssatzung „Erweiterung Baugebiet An der Apfelplantage“ im Ortsteil Lüchfeld, Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat in ihrer Sitzung am 21.03.2024 den Entwurf der Ergänzungssatzung „Erweiterung Baugebiet An der Apfelplantage“ (Stand Februar 2024) beschlossen sowie den Entwurf der Begründung (Stand Februar 2024) gebilligt. Darüber hinaus hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal die Beschlüsse zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Das Satzungsgebiet befindet sich auf der Südostseite von Lüchfeld, am Ortsausgang Richtung Manker, südlich und östlich der neu angelegten Straße „An der Apfelplantage“. Mit einer Größe von 5.057 qm schließt das Satzungsgebiet den nördlichen Teil des Flurstückes 318 der Flur 1 der Gemarkung Lüchfeld ein. Planungsziel ist die Schaffung von bis zu sechs neuen Baugrundstücken für Einfamilienhäuser. Die Erschließung ist über die Straße „An der Apfelplantage“ bereits gesichert.

Die Satzungsunterlagen werden für die Dauer der öffentlichen Auslegung (06.05.2024 bis 07.06.2024) auf der Internetseite des Amtes Temnitz [www.amt-temnitz.de](http://www.amt-temnitz.de) unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen/Bauleitpläne eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der Internetadresse <http://blp.brandenburg.de> zur Verfügung.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen von Montag, dem 06.05.2024 bis zum Freitag, dem 07.06.2024 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu folgenden Zeiten

Montag: 8.00 Uhr – 13.00 Uhr; Dienstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr; Mittwoch:

8.00 Uhr – 13.00 Uhr; Donnerstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr; Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereit. Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Helling) oder per E-Mail unter [pamela.helling@amt-temnitz.de](mailto:pamela.helling@amt-temnitz.de) bzw. [info@amt-temnitz.de](mailto:info@amt-temnitz.de) vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise per E-Mail an [info@amt-temnitz.de](mailto:info@amt-temnitz.de) einzureichen. Anderenfalls per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben oder per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen, die Postanschrift sowie die E-Mailadresse der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

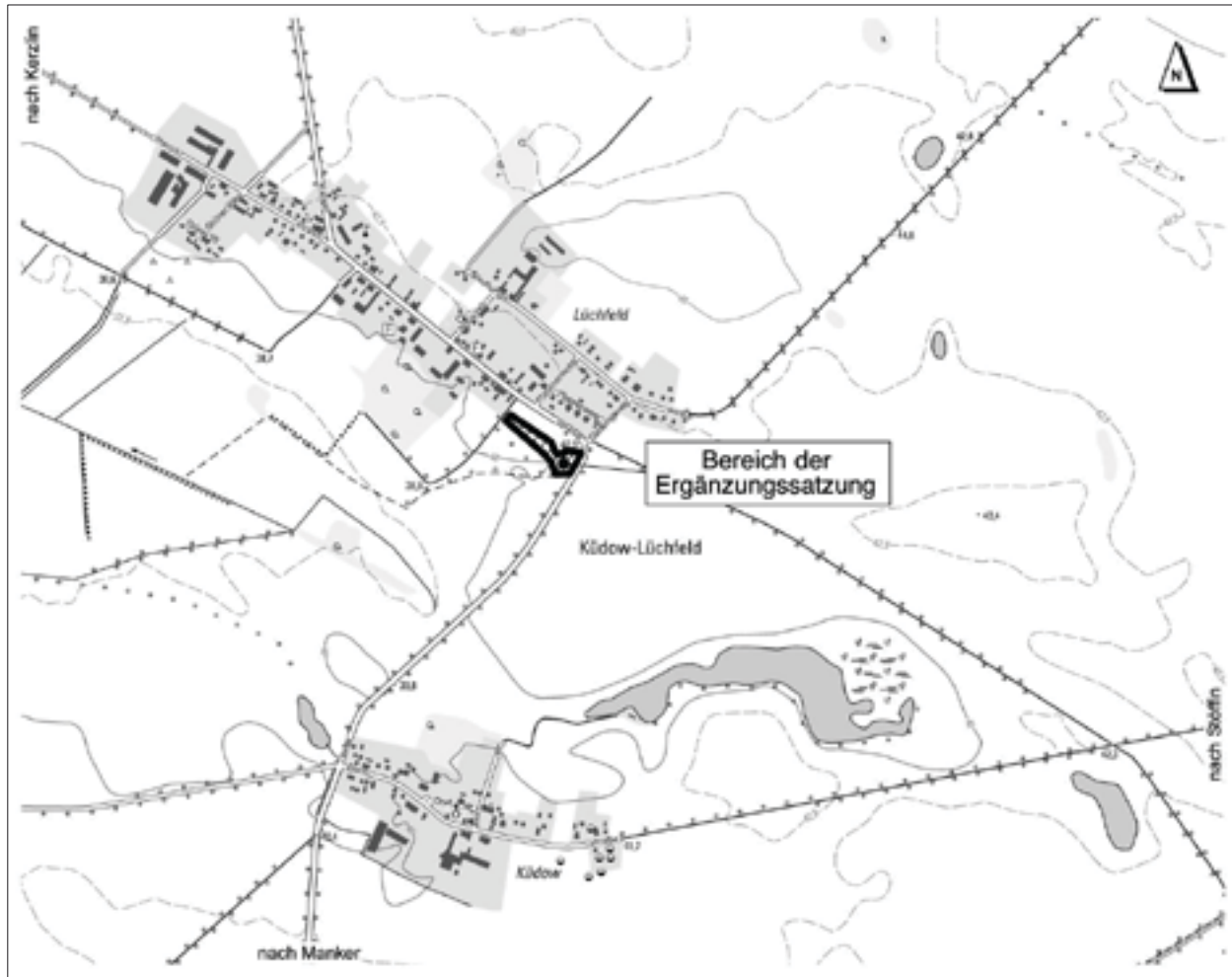
**In der Begründung wird bezüglich der umweltbezogenen Belange Folgendes dargelegt: Beschreibung des Bestandes und Bewertung zu erwartender Umweltauswirkungen, ggf. Festlegung von Kompensationsmaßnahmen**

|                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|--------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schutzgut Pflanzen und Biotope       | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschreibung der bestehenden Biotop- und Nutzungsstruktur</li> <li>- keine gesetzlich geschützten Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb des Satzungsgebietes vorhanden</li> <li>- südlich schließt mit der 0,65 ha großen aufgelassenen Streuobstwiese ein gesetzlich geschütztes Biotop an</li> <li>- Überplanung von 0,5 ha Frischweide zur Wohnnutzung</li> </ul> <p>→ Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Planung keinen erheblichen Eingriff auf die Schutzgüter Pflanzen und Biotope verursacht.</p> |
| Schutzgut Tiere                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Plangebiet weist kein Habitatpotential für geschützte Arten auf</li> <li>- südlich benachbarte Streuobstwiese weist reichhaltiges Habitatpotential auf</li> </ul> <p>→ Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Planung keinen erheblichen Eingriff auf das Schutzgut Tiere verursacht. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht prognostiziert.</p>                                                                                                                                                                  |
| Schutzgut Boden                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Plangebiet steht Boden allgemeiner Funktionsausprägung an</li> <li>- durch die Planung zulässige Bodenversiegelungen sind grundsätzlich als erheblich zu bewerten</li> </ul> <p>→ Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist ausgleichspflichtig. Plangebietsinterne und -externe Maßnahmen werden festgelegt.</p>                                                                                                                                                                                                               |
| Schutzgut Wasser                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden</li> <li>- Niederschlagswasser kann im Plangebiet versickert werden</li> </ul> <p>→ Der Eingriff in das Schutzgut Wasser wird als unerheblich bewertet</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Schutzgut Klima/Luft                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>- klimatische Auswirkungen werden sich im mikroklimatischen Bereich bewegen und auf das Plangebiet beschränken</li> </ul> <p>→ Der Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft wird als unerheblich bewertet.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Schutzgut Landschaftsbild / Erholung | <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Bestand stellt sich das Plangebiet als Wiesenfläche dar</li> <li>- die Bedeutung für die Erholungsnutzung für die Allgemeinheit beschränkt sich auf den westlich des Plangebietes verlaufenden Weg, der erhalten bleibt</li> </ul> <p>→ Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Planung keinen erheblichen Eingriff auf die Schutzgüter Landschaftsbild / Erholung verursacht.</p>                                                                                                                                              |
| Schutzgut Mensch/Gesundheit          | <ul style="list-style-type: none"> <li>- eventuelle Lärmbelastungen beschränken sich auf die Bauzeit</li> <li>- keine Immissionskonflikte absehbar</li> </ul> <p>→ Es wird eingeschätzt, dass die Planung keinen erheblichen Eingriff auf das Schutzgut Mensch/Gesundheit verursacht.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Schutzgut Kultur- und Sachgüter      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Denkmale im Satzungsgebiet</li> <li>- westlich schließt das Bodendenkmal Nummer 100060 an</li> </ul> <p>→ Denkmalschutz ist von der Planung nicht betroffen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Schutzgebiete                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Wirkungsbereich der Planung erstreckt sich nicht auf die Schutzgebiete der Umgebung</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Erweiterung Baugebiet An der Apfelplantage“ ist nachfolgend dargestellt.

Walsleben, den 09.04.2024

gez. Thomas Kresse  
Aamtsdirektor des Amtes Temnitz



## 2.2. Öffentliche Bekanntmachung der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der 3. Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat in ihrer Sitzung am 21.03.2024 den Entwurf der 3. FNP-Änderung der Gemeinde Temnitztal (Stand März 2024) beschlossen, sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht (Stand März 2024) und den dazugehörigen Anlagen gebilligt. Darüber hinaus hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal die Beschlüsse zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gefasst. Der Änderungsbereich der 3. Änderung umfasst ca. 73 ha und besteht aus drei benachbarten Flächen entlang der Grenze zur Gemeinde Märkisch-Linden. Die Änderungsfläche A ist 20,7 ha groß und befindet sich nordwestlich des Ortskerns von Kerzlin und angrenzend zur Temnitzniederung. Die

Änderungsfläche B ist 19 ha groß und befindet sich nördlich der Ortslage von Kerzlin und westlich des Feldweges Richtung Paalzw. Der Änderungsfläche C ist 33,2 ha groß und befindet sich nördlich der Ortslage von Kerzlin, nördlich der Bundesstraße 167 und südlich angrenzend von kleineren Waldflächen.

### Erläuterung des Planungsziels

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Temnitztal begründet sich in der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Kerzlin Nr. 1 "Freiflächen-Photovoltaikanlage" der Gemeinde Temnitztal. Damit sich gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln kann, müssen die Änderungsflächen, die den Teilgebieten des Bebauungsplanes Kerzlin Nr. 1 entsprechen und bisher als Flächen für die Landwirtschaft

dargestellt werden, jeweils überwiegend in ein Sondergebiet "Photovoltaik-Freiflächenanlage" geändert werden. Das Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ hat eine Gesamtgröße von ca. 67,9 ha. Weiterhin sind zwei kleinere Flächen, die ebenfalls bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden und in den Änderungsflächen A und C liegen, in Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu ändern. Diese dienen u.a. dem Ausgleich für Eingriffe durch das Vorhaben und haben eine Gesamtgröße von ca. 4,6 ha.

#### **Arten und Inhalte umweltbezogener Informationen**

Die Umweltprüfung zur Ermittlung der Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Umweltbelange erfolgte getrennt für die drei Änderungsflächen durch eine ausführliche Bestandsaufnahme des gegenwärtigen Umweltzustandes sowie eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Da auf der nachgeordneten Ebene der Bebauungsplanung bereits umfangreiche und detaillierte Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen vorgenommen wurden, wurde die Umweltprüfung zu den Auswirkungen der FNP-Änderung auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen beschränkt.

Folgende umweltbezogene Informationen sind für den Entwurf (Stand: März 2024) verfügbar:

- Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zur Planung als Teil der Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (März 2024)
- Potenzialanalyse zu Auswirkungen auf Umwelt- und Artenschutz durch das Vorhaben „PV-FFA Kerzlin“ (BORNHOLDT Ingenieure GmbH, August 2022)

Folgende Anlagen des B-Plan-Verfahrens dienen ebenso als Grundlage für die Erarbeitung der Flächennutzungsplanänderung:

- Anlage 3 Grünordnungsplan (BORNHOLDT Ingenieure GmbH, März 2024)
- Anlage 5 Blendgutachten (SONNWINN, August 2023)

- Anlage 7 PV-Standortalternativenprüfung (BORNHOLDT Ingenieure GmbH, November 2023)

- Anlage 8 Schalltechnische Beurteilung (SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH, März 2024)

Eine Gesamtübersicht der Informationen zu den Belangen des Umweltschutzes gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich der umweltrelevanten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist den Hinweisen zu Arten vorliegender umweltbezogener Informationen zu entnehmen. Umweltrelevante Stellungnahmen benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind keine eingegangen. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nicht vor.

#### **Anpassung und Ergänzung der Planung**

Aufgrund der Beschlussfassung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurden einzelne Änderungen an der Planung vorgenommen. Die Ergebnisse der Auswertung aus der frühzeitigen Beteiligung ist der Unterlage zur Zwischenabwägung der Anregungen von Trägern öffentlicher Belange, der Beteiligung der Nachbargemeinden sowie der Anregungen von Bürger:innen zu entnehmen.

Über redaktionelle Änderungen und Hinzunahmen von nachrichtlichen Übernahmen wie die Darstellung von weiteren Waldflächen hinaus wurden keine großen Änderungen der Planung vorgenommen.

Aufgrund der Stellungnahmen wurden weitere Gutachten wie das Blendgutachten, die PV-Standortalternativenprüfung und die Schalltechnische Beurteilung erstellt.

#### **Umweltbezogene Bewertung und Ausgleich**

Die drei Flächen der 3. Änderung verfügen im Bestand hinsichtlich der Belange der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Biotop und biologische Vielfalt über eine geringe bis mittlere Bedeutung. Besondere Biotopstrukturen wie Kleingewässer werden vom Vorhaben auf Ebene des Bebauungsplanes ausgespart. Wesentliche Vorbelastungen der Schutzgüter Klima/Luft und Wasser liegen derzeit nicht vor, ebenso weisen diese beiden Schutzgüter keine bedeutsamen Funktionen im Plangebiet auf. Bezüglich des

Schutzgutes Landschaftsbild stellt sich das Plangebiet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Prägung als weniger bedeutsam dar. Besondere Kultur- oder Sachgüter weist das Plangebiet in Form von Baumalleen auf, die jedoch vom Vorhaben ausgespart werden.

Gemäß einer Vorab-Untersuchung des Vorhabens im Rahmen des Grünordnungsplanes besteht keine Betroffenheit der Natura 2000-Erhaltungsziele des mindestens 400 m entfernten FFH-Gebiets „Oberes Temnitztal Ergänzung“ und des mehrere Kilometer entfernten EU-Vogelschutzgebiets (SPA) „Rhin-Havelluch“.

Der Änderungsbereich ist bezüglich der zuvor beschriebenen Umweltschutzgüter als gering- bis mittelwertig einzustufen. Abgesehen von der Bedeutung des Artenschutzes stellt sich der Änderungsbereich als konfliktarm dar. Die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit ist am Standort gemäß der PV-Standortalternativenprüfung im Vergleich zu anderen möglichen Standorten zur Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Gemeinde eher unterdurchschnittlich einzustufen.

Die Prognose des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung zu den Änderungsflächen kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die Änderung des Flächennutzungsplanes Auswirkungen ergeben, welche insgesamt als nachrangig bis mittel eingestuft werden. Die beabsichtigte Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage führt zu keiner wesentlichen Veränderung für die Schutzgüter Klima/Luft, Wasser und biologische Vielfalt. Für das Schutzgut Boden ergeben sich durch die Versiegelungen erhebliche Eingriffe, die allerdings vollständig innerhalb des Änderungsbereichs ausgeglichen werden können. Ebenso ergibt sich eine Aufwertung von Bodenfunktionen durch die Umwandlung von Intensivacker in einen extensiven Grünlandstandort. Die Beseitigung von Ackerbrachen-Biotope kann durch Ausgleichsflächen innerhalb des Änderungsbereichs vollständig ausgeglichen werden. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können durch Eingrünungsmaßnahmen wie Heckenneuanlagen und Zaunberankungen gemindert werden.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hier werden plangebietsintern grünordnerische

Maßnahmen zum Ausgleich und zur Minderung von Beeinträchtigungen festgelegt. Nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen verfügt das Vorhaben über keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen. Weiterhin ergeben sich gemäß dem Blendgutachten und der Schalltechnischen Beurteilung weder erhebliche Blendwirkungen noch Lärmimmissionen, die von der PV-Anlage ausgehen könnten. Somit sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die Planung des Änderungsbereichs zu erwarten.

### **Artenschutzbezogene Beeinträchtigungen und Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

In Bezug auf das Schutzgut Fauna kommt der Artengruppe Brutvögel eine hohe Bedeutung zu, da im Plangebiet nachgewiesene Neststandorte für bodenbrütende Vogelarten (Feldlerche, Grauammer, Schafstelze) vorliegen. Mit der Festlegung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene des B-Plans werden artenschutzrechtliche Konflikte gemindert und Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für nachgewiesene bodenbrütende Vogelarten vermieden.

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal einschließlich der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht (Stand März 2024) sowie der dazugehörigen Anlagen, Fachgutachten und umweltrelevanten Stellungnahmen wird für die Dauer der öffentlichen Auslegung (06.05.2024 bis 07.06.2024) auf der Internetseite des Amtes Temnitz [www.amt-temnitz.de](http://www.amt-temnitz.de) unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen/Bauleitpläne eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der Internetadresse <http://blp.brandenburg.de> zur Verfügung.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen von Montag, dem 06.05.2024 bis zum Freitag, dem 07.06.2024 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu folgenden Zeiten

Montag: 8.00 Uhr – 13.00 Uhr; Dienstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr; Mittwoch: 8.00 Uhr – 13.00 Uhr; Donnerstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr; Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereit. Darüber

hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Helling) oder per E-Mail unter [pamela.helling@amt-temnitz.de](mailto:pamela.helling@amt-temnitz.de) bzw. [info@amt-temnitz.de](mailto:info@amt-temnitz.de) vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise per E-Mail an [info@amt-temnitz.de](mailto:info@amt-temnitz.de) einzureichen. Anderenfalls per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben oder per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen, die Postanschrift sowie die E-Mailadresse der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in

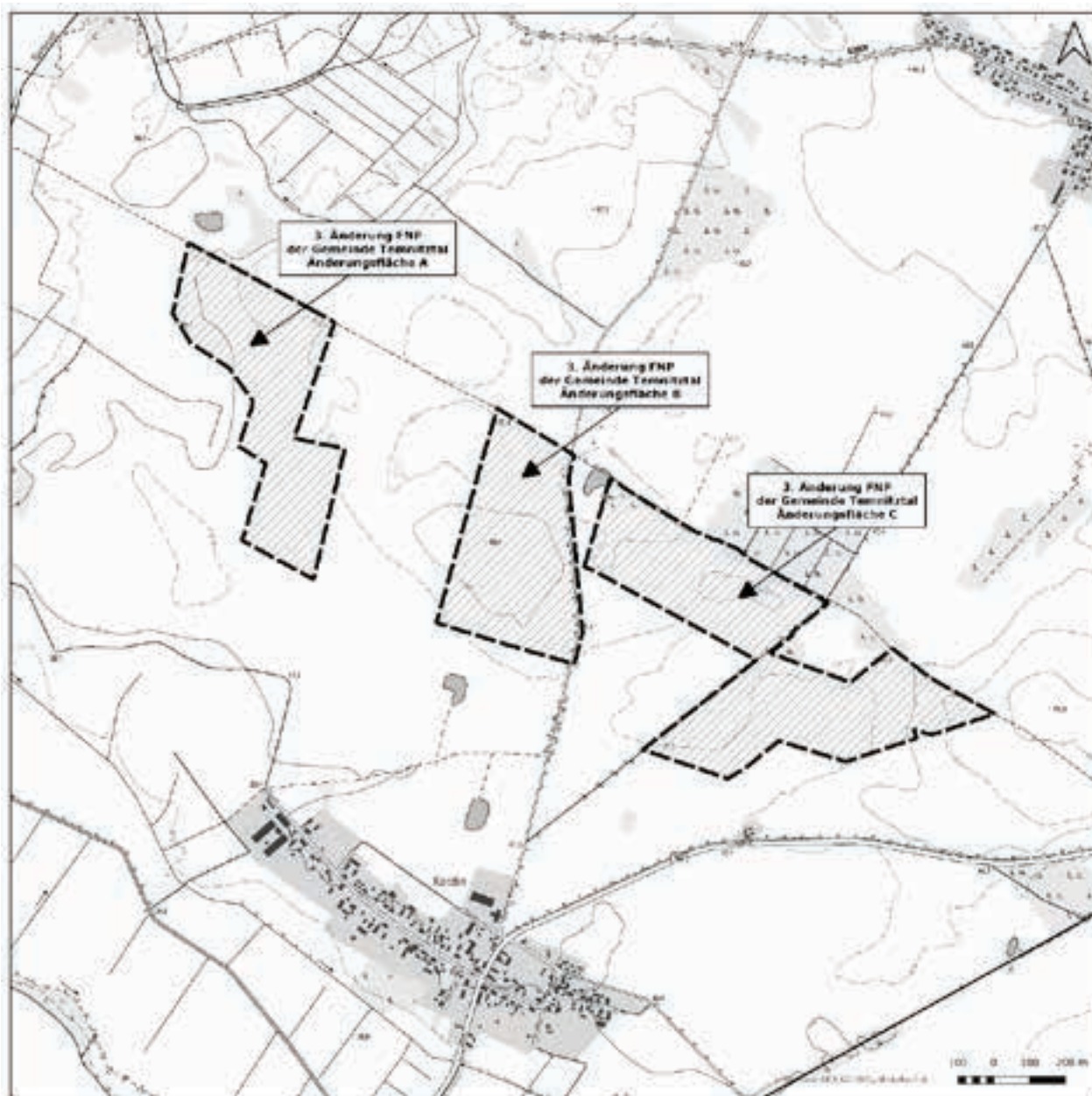
einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätten geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Walsleben, den 12.04.2024

gez. Thomas Kresse  
Aamtsdirektor des Amtes Temnitz

Änderungsbereich und Lageplan der 3. FNP-Änderung der Gemeinde Temnitztal ist nachfolgend dargestellt.



### 2.3. Öffentliche Bekanntmachung der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat in ihrer Sitzung am 21.03.2024 den Entwurf zum Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ in der Gemeinde Temnitztal (Stand März 2024) bestehend aus den Planzeichnungen (Teil A I und Teil A II) mit der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht (Stand

März 2024) und den dazugehörigen Anlagen gebilligt. Darüber hinaus hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal die Beschlüsse zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1 besteht aus drei benachbarten

Teilgeltungsbereichen entlang der Grenze zur Gemeinde Märkisch-Linden. Der Geltungsbereich besteht aus drei Teilgeltungsbereichen, ist ca. 73 ha groß und geht aus dem unteren Übersichtsplan hervor. Der Teilgeltungsbereich A ist 20,7 ha groß und befindet sich nordwestlich des Ortskerns von Kerzlin und angrenzend zur Temnitzniederung. Die Fläche des Teilgeltungsbereiches wird aktuell zum überwiegenden Teil ackerbaulich genutzt, während ein kleinerer Teil Ackerbrache darstellt und ein noch geringerer Teil von zu erhaltenden Kleingewässern als geschützte Biotope eingenommen wird. Der Teilgeltungsbereich B ist 19 ha groß und befindet sich nördlich der Ortslage von Kerzlin und westlich des Feldweges Richtung Paalzow. Die Fläche des Teilgeltungsbereiches B wird aktuell ackerbaulich genutzt. Der Teilgeltungsbereich C ist 33,2 ha groß und befindet sich nördlich der Ortslage von Kerzlin, nördlich der Bundesstraße 167 und südlich angrenzend von kleineren Waldflächen. Der Teilgeltungsbereich wird von einem Feldweg Richtung Gottberg gekreuzt. Die Fläche des Teilgeltungsbereiches C wird aktuell überwiegend ackerbaulich genutzt, während ein kleinerer Teil Ackerbrache darstellt und ein noch geringerer Teil von einem geschützten Biotop eingenommen wird.

#### **Erläuterung des Planungsziels**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ soll als Planungsziel verbindliches Baurecht zur Realisierung von einer Photovoltaikfreiflächenanlage nördlich der Ortslage Kerzlin geschaffen werden. Innerhalb der Teilgeltungsbereiche werden vier eingezäunte Teilbereiche mit insgesamt ca. 61,4 ha als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“ festgesetzt. Die Feldwege dienen der Erschließung, bleiben als öffentliche Wege für die Öffentlichkeit erhalten und werden von der Zäunung der PV-Anlage ausgespart. Die Photovoltaikfreiflächenanlage wird durch den Vorhabenträger SUNCATCHER Kerzlin GmbH errichtet.

Neben städtebaulichen Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche, Nutzungsdauer und Rückbau, technischen Festsetzungen wie Verkehrsflächen und gestalterischen Festsetzungen werden Grünfestsetzungen innerhalb des Plangebietes

festgelegt, die die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt minimieren oder ausgleichen. So wird eine extensive Pflege ohne Dünger- und Pestizideinsatz auf den Sondergebietsflächen und Habitatstrukturen wie Nistkästen, Lesestein- und Totholzhaufen innerhalb des Plangebietes festgesetzt. Als Ausgleich bzw. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird die Entwicklung von extensiv gepflegten Frischwiesen am westlichen Rand des Teilgeltungsbereiches A und im nordwestlichen Bereich des Teilgeltungsbereiches C festgesetzt. Zur Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werden Heckenpflanzungen und Zaunberankungen als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen innerhalb des Plangebietes festgesetzt.

#### **Arten und Inhalte umweltbezogener Informationen**

Im Rahmen der Umweltprüfung und der jeweiligen Fachgutachten wie des Grünordnungsplanes erfolgte eine ausführliche Bestandsaufnahme des gegenwärtigen Umweltzustandes sowie eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes auf die einzelnen Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Biotope und Flora, Fauna, Biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter. Der Artenschutzfachbeitrag beschreibt und bewertet im speziellen die Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope und Biologische Vielfalt. Folgende umweltbezogene Informationen sind für den Entwurf (Stand: März 2024) verfügbar:

- Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zur Planung als Teil der Begründung zum Bebauungsplan (März 2024) sowie
- Anlage 1 Vorhaben- und Erschließungsplan (SUNCATCHER, März 2024)
- Anlage 2 Projektbeschreibung (SUNCATCHER, März 2024)
- Anlage 3 Grünordnungsplan (BORNHOLDT Ingenieure GmbH, März 2024)
- Anlage 4 Artenschutzfachbeitrag (BORNHOLDT Ingenieure GmbH, November 2023)
- Anlage 5 Blendgutachten (SONNWINN, August 2023)

- Anlage 6 Brandschutztechnische Stellungnahme (Ingenieurbüro Schilling GmbH, September 2023)
- Anlage 7 PV-Standortalternativenprüfung (BORNHOLDT Ingenieure GmbH, November 2023)
- Anlage 8 Schalltechnische Beurteilung (SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH, März 2024)
- Potenzialanalyse zu Auswirkungen auf Umwelt- und Artenschutz durch das Vorhaben „PV-FFA Kerzlin“ (BORNHOLDT Ingenieure GmbH, August 2022)

Eine Gesamtübersicht der Informationen zu den Belangen des Umweltschutzes gemäß §1 (6) Nr. 7 BauGB einschließlich der umweltrelevanten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ist den Hinweisen zu Arten vorliegender umweltbezogener Informationen zu entnehmen. Umweltrelevante Stellungnahmen benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind keine eingegangen. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nicht vor.

#### **Anpassung und Ergänzung der Planung**

Aufgrund der Beschlussfassung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurden einzelne Änderungen an der Planung vorgenommen. Die Ergebnisse der Auswertung aus der frühzeitigen Beteiligung ist der Unterlage zur Zwischenabwägung der Anregungen von Trägern öffentlicher Belange, der Beteiligung der Nachbargemeinden sowie der Anregungen von Bürger:innen zu entnehmen. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nicht vor.

Neben redaktionellen Änderungen und Hinzunahmen von nachrichtlichen Übernahmen wie die Darstellung von weiteren Waldflächen zählen dazu vor allem die Ergänzung um artenschutzbezogene Maßnahmen wie die Aufstellung von Amphibienschutzzäunen und eine Bauzeitenregelung in der Satzung und Pflegemaßnahmen für die Grünflächen im Grünordnungsplan. Der Anregung des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände GbR,

Modultischreihenaufstellungen zu errichten, die jeweils einen 3 m besonnten Korridor ermöglichen, kann nicht gefolgt werden. Ein besonnter Bereich von 3 m zwischen den Modultischreihen setzt bei einer Modultischhöhe von 3,5 m einen Reihenabstand von mindestens 5 m voraus. Mit der Entwurfsfassung musste der Mindestreihenabstand auf 2,5 m verringert werden, um gemäß dem Projektträger notwendigen Änderungen in der Wirtschaftlichkeitsberechnung Rechnung zu tragen. Es ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, einen besonnten Korridor von 3 m, was 5 m Reihenabstand entspräche, einzuhalten.

Weiterhin sind aufgrund der Stellungnahmen weitere Gutachten wie das Blendgutachten, die PV-Standortalternativenprüfung und die Schalltechnische Beurteilung erstellt worden.

#### **Umweltbezogene Bewertung und Ausgleich**

Das Plangebiet zum Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ stellt sich außerhalb von Schutzgebieten als intensiv genutzte Agrarlandschaft dar. Die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit ist am Standort gemäß der PV-Standortalternativenprüfung im Vergleich zu anderen möglichen Standorten zur Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Gemeinde eher unterdurchschnittlich einzustufen. Die Wertigkeit der Biotopstrukturen wurde im vorgesehenen Geltungsbereich als überwiegend gering eingeschätzt. Wertgebende Strukturen finden sich vereinzelt als Einzelbiotope in Form von Kleingewässern und deren umgebenden Vegetationsstrukturen und als angrenzende Baumalleen vor. Die genannten wertgebenden Biotope sind gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope, die im Rahmen des Vorhabens vollständig erhalten bleiben. Ebenso bleiben die angrenzenden Waldflächen erhalten. Freizuhaltende Abstände werden als Blühstreifen oder -wiesen entwickelt. Weiterhin liegt im Plangebiet auf kleinen Flächenanteilen eine ökologisch wertvollere Ackerbrache vor.

Mittels Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen wird dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG entsprochen. Dennoch verursacht das Vorhaben Eingriffe in Natur und Landschaft, für die Ausgleichsbedarfe im Rahmen des Grünordnungsplanes ermittelt werden. Im Vergleich zum Arbeitsstand in der frühzeitigen Beteiligung

erhöhen sich die Ausgleichsbedarfe aufgrund von geplanten Schotterwegen und der Inanspruchnahme von weiteren Ackerbrachen:

- Ausgleichsbedarf auf ca. 23.020 m<sup>2</sup> aufgrund der Versiegelung durch die Errichtung von Trafostationen, der punktuellen Verankerung/Rammung der PV-Modultischkonstruktion und der Teilversiegelung durch die Herstellung von Schotterwegen und
- Ausgleichsbedarf auf ca. 36.100 m<sup>2</sup> aufgrund der Beseitigung eines Biotops der Ackerbrachen durch die Überschirmung mit PV-Modultischkonstruktion

Die Bodennutzungsintensivierung innerhalb der PV-Anlage auf einer Fläche von ca. 59,1 ha und die Umwandlung von Ackerstandorten in extensiv gepflegten Frischwiesen oder -weiden auf insgesamt ca. 46.261 m<sup>2</sup> können die Eingriffe vollständig ausgleichen. Weiterhin fördern geplante Blühstreifen und -wiesen auf ca. 2 ha und die Schaffung von Lesestein- und Totholzhaufen und Nistkästen sowie die Neuanlagen von Heckenstrukturen und Zaunberankungen auf einer Gesamtlänge von ca. 3.845 m die biologische Vielfalt. Zudem können die geplanten Heckenneuanlagen und Zaunberankungen als Eingrünungen die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Vorhaben deutlich mindern.

Gemäß einer Vorab-Untersuchung des Vorhabens im Rahmen des Grünordnungsplanes besteht keine Betroffenheit der Natura 2000-Erhaltungsziele des mindestens 400 m entfernten FFH-Gebiets „Oberes Temnitztal Ergänzung“ und des mehrere Kilometer entfernten EU-Vogelschutzgebiets (SPA) „Rhin-Havelluch“.

Infolge des geringen Anteils von Vollversiegelungen sind wesentliche Veränderungen der Eigenschaften des Wasserhaushaltes nicht zu erwarten. Ebenso wenig sind erhebliche Auswirkungen auf die klimatische Situation im ländlichen Raum von Kerzlin durch das Vorhaben zu erwarten. Bodendenkmale sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Kultur- und Sachgüter sind in Form der geschützten Baumalleen im Plangebiet zwar vorhanden, jedoch durch den einzuhaltenden Abstand zur PV-Anlage nicht vom Vorhaben betroffen. Gemäß dem Blendgutachten und der Schalltechnischen Beurteilung gibt es weder erhebliche Blendwirkungen noch Lärmimmissionen,

die von der PV-Anlage ausgehen könnten. Somit sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

### **Artenschutzbezogene Beeinträchtigungen und Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird festgestellt, dass in der Planungsphase des Entwurfes, bei Umsetzung des Planvorhabens unter Beachtung der getroffenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für nachgewiesene bodenbrütende Vogelarten erfüllt werden. Neben Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenregelung werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf zwei Flächen, angrenzend zum Vorhabengebiet und in ca. 1.000 m Entfernung zum Rand des Teilgeltungsbereichs C, vorgesehen. Insgesamt werden Extensivierungsmaßnahmen auf 164.801 m<sup>2</sup> auf Ackerstandorten geplant, um Ersatzhabitate für Feldlerche (16 Brutpaare), Grauammer (3 Brutpaare) und Schafstelze (2 Brutpaare) zu schaffen. Potenziell vorkommende Amphibien in angrenzenden Kleingewässern werden durch Amphibienschutzzäune vor Schädigungen in der Bauphase geschützt. Wildkorridore und freizuhaltende Abstände zwischen der Zaununterkante und der Geländeoberfläche ermöglichen weiterhin Wildwechsel und die Passierbarkeit von klein- bis mittelgroßen Säugetieren.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Temnitztal einschließlich der dazugehörigen Begründung und des Umweltberichtes (Stand März 2024) sowie der dazugehörigen Anlagen, Fachgutachten und umweltrelevanten Stellungnahmen werden für die Dauer der öffentlichen Auslegung (06.05.2024 bis 07.06.2024) auf der Internetseite des Amtes Temnitz [www.amt-temnitz.de](http://www.amt-temnitz.de) unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen/Bauleitpläne eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der Internetadresse <http://blp.brandenburg.de> zur Verfügung.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen von Montag, dem 06.05.2024 bis zum Freitag, dem 07.06.2024 im

Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu folgenden Zeiten

Montag: 8.00 Uhr – 13.00 Uhr; Dienstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr; Mittwoch: 8.00 Uhr – 13.00 Uhr; Donnerstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr; Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereit. Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Helling) oder per E-Mail unter [pamela.helling@amt-temnitz.de](mailto:pamela.helling@amt-temnitz.de) bzw. [info@amt-temnitz.de](mailto:info@amt-temnitz.de) vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise per E-Mail an [info@amt-temnitz.de](mailto:info@amt-temnitz.de) einzureichen. Anderenfalls per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben oder per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen, die Postanschrift sowie die E-Mailadresse der

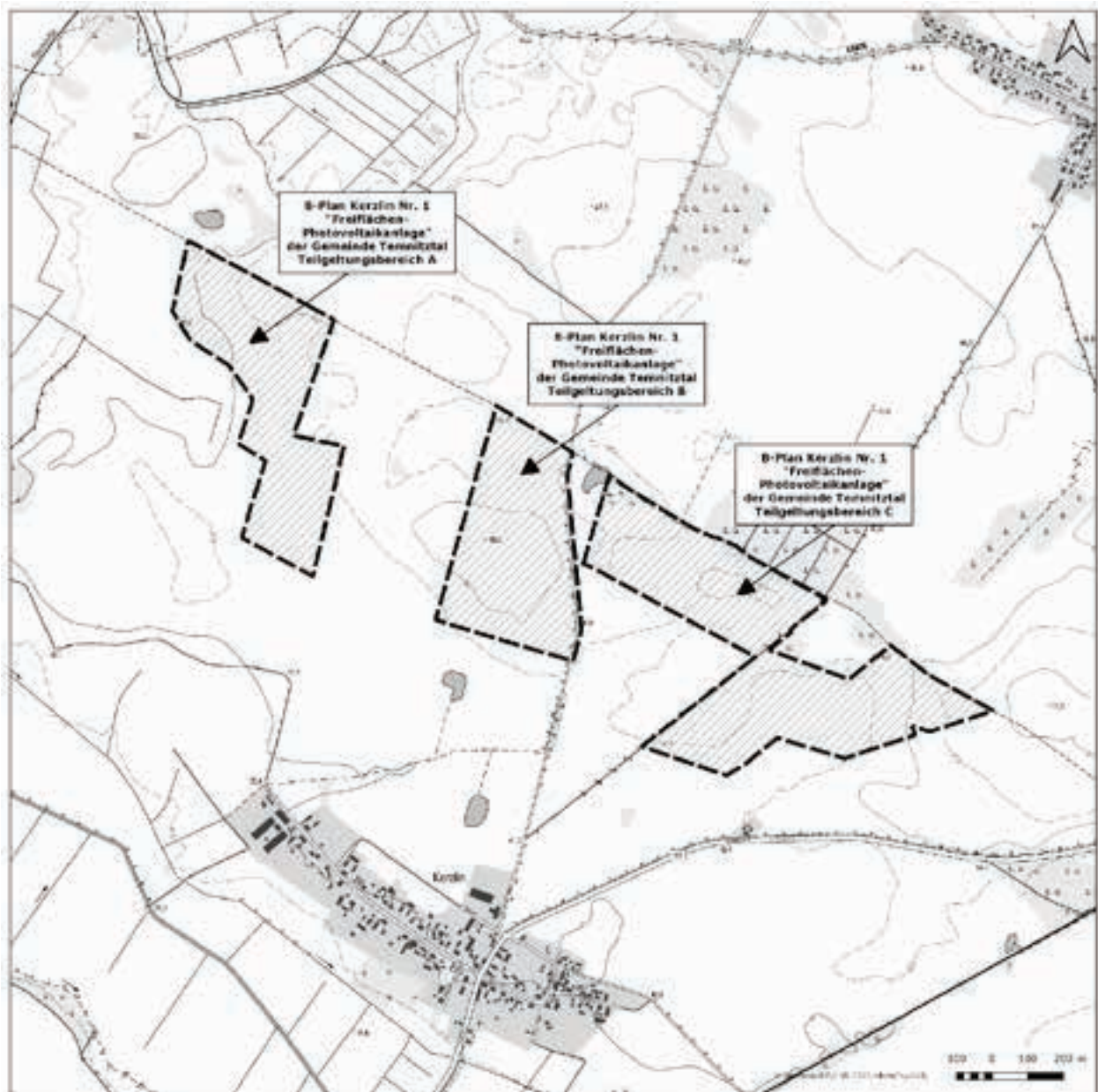
Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Walsleben, den 12.04.2024

gez. Thomas Kresse  
Amtsleiter des Amtes Temnitz

Geltungsbereich und Lageplan des Bebauungsplanes Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ist nachfolgend dargestellt.



## 2.4. Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz

### 1. Wahltermin und Wahlzeit

Am Sonntag, den 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Gleichzeitig findet

- im Landkreis Ostprignitz-Ruppin die Wahl zum Kreistag,
- in den Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben jeweils die Wahl der Gemeindevertretung und der ehrenamtlichen

Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters und

- in den Ortsteilen Darritz-Wahlendorf, Gottberg, Kränzlin, Werder, Storbeck, Katerbow, Netzeband, Rägelin, Garz, Kernitz, Küdow-Lüchfeld, Rohrlack, Vichel und Wildberg jeweils die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers

statt.

Die Wahlzeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

## 2. Wahlbenachrichtigungen, Wahlbezirke, Wahllokale:

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen spätestens bis zum 18. Mai 2024 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

## 3. Ausübung des Wahlrechts ohne Wahlschein:

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten, im Wahllokal bereitgehaltenen Stimmzetteln unter folgenden Maßgaben:

### 3.1 Europawahl

Jede zur Teilnahme an der Wahl zum Europäischen Parlament berechnete Person erhält bei Betreten des Wahllokales einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede/r Wähler/in hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlags einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

### 3.2 Kreistagswahl

Jede zur Teilnahme an der Wahl zum Kreistag Ostprignitz-Ruppin, Wahlkreis 2 berechnete Person erhält bei Betreten des Wahllokales einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede/r Wähler/in hat bis zu drei Stimmen. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlkreis 2 zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des jeweiligen

Wahlvorschlags drei Kreise für die Kennzeichnung. Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch in diese Kreise gesetzte Kreuze oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimmen gelten sollen.

Die bis zu drei Stimmen können einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber gegeben oder auf mehrere Bewerberinnen und Bewerber desselben Wahlvorschlags (ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein) oder verschiedener Wahlvorschläge verteilt werden. Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

### 3.3 Kommunalwahl

Jede zur Teilnahme an der Kommunalwahl berechnete Person erhält bei Betreten des Wahllokales

a) einen Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung ausgehändigt. Jede/r Wähler/in hat bis zu drei Stimmen. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet (Gemeinde) zugelassenen Wahlvorschläge und unter der Bezeichnung des jeweiligen Wahlvorschlags drei Kreise für die Kennzeichnung. Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch in diese Kreise gesetzte Kreuze oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimmen gelten sollen. Die bis zu drei Stimmen können einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber gegeben oder auf mehrere Bewerberinnen und Bewerber des selben Wahlvorschlags (ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein) oder verschiedener Wahlvorschläge verteilt werden. Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

b) einen Stimmzettel für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters ausgehändigt. Jede/r Wähler/in hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält den/die im Wahlgebiet (Gemeinde) zugelassenen

Wahlvorschlag/Wahlvorschläge und unter der Bezeichnung des jeweiligen Wahlvorschlags einen Kreis für die Kennzeichnung. Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll. Ist für die Wahl nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zugelassen, so gibt die wahlberechtigte Person ihre Stimme in der Weise ab, dass sie in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz setzt.

- c) ggf. einen Stimmzettel für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers ausgehändigt. Jede/r Wähler/in hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält den/die im Wahlbezirk (Ortsteil) zugelassenen Wahlvorschlag/Wahlvorschläge und unter der Bezeichnung des jeweiligen Wahlvorschlags einen Kreis für die Kennzeichnung. Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll. Ist für die Wahl nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zugelassen, so gibt die wahlberechtigte Person ihre Stimme in der Weise ab, dass sie in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz setzt.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

#### 4. Ausübung des Wahlrechts mit Wahlschein

Wer einen Wahlschein

- für die Europawahlen hat, kann an der Wahl im Landkreis Ostprignitz-Ruppin durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen,
- für die Kreiswahlen im Wahlkreis 2 (Gemeinde Fehrbellin, Amt Temnitz, Amt Lindow, Stadt Rheinsberg) hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum

(Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen,

- für die Kommunalwahlen (Gemeindevertretung, ehrenamtliche/r Bürgermeister/in, ggf. Ortsvorsteher/-innen) hat, kann an der Wahl in der Gemeinde (Wahlgebiet), für die der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlgebietes, bei der Wahl des/der Ortsvorstehers/in jedoch nur in dem Wahlraum des auf dem Wahlschein angegebenen Wahlbezirkes (Ortsteiles), oder durch Briefwahl teilnehmen.

#### 5. Briefwahl

Wählerinnen und Wähler, die der Briefwahl nachgehen möchten, müssen rechtzeitig bei der Wahlbehörde, dem Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben Briefwahlunterlagen beantragen (siehe hierzu die Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen vom 28.02.2024).

Der jeweilige Wahlbrief ist mit dem/den Stimmzettel(n) in dem dazugehörigen verschlossenen Stimmzettelumschlag sowie dem dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am 09. Juni 2024, 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bei der Briefwahl sind für die Europa-, Kreis- und Kommunalwahlen jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

#### 6. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Die Wahl sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jeder hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Der Briefwahlvorstand zur Feststellung des Briefwahlergebnisses der Europawahl tritt am 09. Juni 2024, um 17.00 Uhr im Amt Temnitz, im Feuerwehrdepot der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz, Mühlenweg 6, 16818 Walsleben zusammen.

Der Briefwahlvorstand im Landkreis Ostprignitz-Ruppin zur Feststellung des Briefwahlergebnisses der Wahl des Kreistages des Landkreises

Ostprignitz-Ruppin tritt am 09. Juni 2024 in Neuruppin zusammen.

#### 7. Einmalige Ausübung des Wahlrechts

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht je Wahlart nur einmal und persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl

herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird gemäß § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

Walsleben, 10.04.2024

gez. Katrin Pein

Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz

### 2.5. Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Dabergotz am Sonntag, den 09. Juni 2024

Gemäß § 37 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i.V.m. §§ 4, 38 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) in ihren jeweils geltenden Fassungen hat der Wahlausschuss des Amtes Temnitz in seiner

öffentlichen Sitzung am 08. April 2024 nachstehende Wahlvorschläge für die Gemeinde Dabergotz zugelassen. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt auf der Grundlage des § 38 BbgKWahlG i.V.m. § 83 BbgKWahlV.

#### 1. Gemeindevertretung

| Wahlvorschlagsnr. | Wahlvorschlagsträger                           | Name, Vorname                                                                                                                 | Geb.-Jahr                                    | Beruf/Tätigkeit                                                                                                                  |
|-------------------|------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                 | Christlich Demokratische Union (CDU)           | 1. Gotscha, Philipp<br>2. Bruns, Thomas<br>3. Kuhne, Erich Josef                                                              | 1989<br>1973<br>1948                         | Erzieher<br>Stellv. Leiter Rettungsdienst<br>Dipl.-Ingenieur                                                                     |
| 12                | Unabhängige Wählergemeinschaft Dabergotz (UWD) | 1. Krebs, Beate<br>2. Dauksch-Röhrig, Sally<br>3. Puschke, Diana<br>4. Pöhl, David<br>5. Kluth, Robert<br>6. Pritzkow, Martin | 1967<br>1976<br>1986<br>1980<br>1988<br>1983 | Angestellte<br>Dipl. Finanzwirtin<br>Verwaltungsfachwirtin<br>Kriminalpolizist<br>Produktionsleiter<br>Projektleiter Heizungsbau |

#### 2. Ehrenamtlicher Bürgermeister

| Wahlvorschlagsnr. | Wahlvorschlagsträger                 | Name, Vorname    | Geb.-Jahr | Beruf/Tätigkeit |
|-------------------|--------------------------------------|------------------|-----------|-----------------|
| 2                 | Christlich Demokratische Union (CDU) | Gotscha, Philipp | 1989      | Erzieher        |

Walsleben, den 12.04.2024

gez. Katrin Pein

Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz

### 2.6. Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung sowie der ehrenamtlichen Bürgermeisterin und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Märkisch Linden

**sowie der Ortsvorsteherinnen und der Ortsvorsteher der Ortsteile der Gemeinde Märkisch Linden  
am Sonntag, den 09. Juni 2024**

Gemäß § 37 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i.V.m. §§ 4, 38 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) in ihren jeweils geltenden Fassungen hat der Wahlausschuss des Amtes Temnitz in seiner

öffentlichen Sitzung am 08. April 2024 nachstehende Wahlvorschläge für die Gemeinde Märkisch Linden zugelassen. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt auf der Grundlage des § 38 BbgKWahlG i.V.m. § 83 BbgKWahlV.

### 1. Gemeindevertretung

| Wahlvor-<br>schlags<br>nr. | Wahlvorschlagsträger                         | Name, Vorname                                                                                        | Geb.-<br>Jahr                        | Beruf/Tätigkeit                                                                                | Anschrift                                                                              |
|----------------------------|----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| 2                          | Sozialdemokratische Partei Deutschland (SPD) | Palmowske, Reik                                                                                      | 1982                                 | Erzieher                                                                                       | Kränzlin                                                                               |
| 5                          | BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN                       | Schumacher, André                                                                                    | 1981                                 | Lehrer                                                                                         | Werder                                                                                 |
| 12                         | Brandenburgische Gemeinde Märkisch Linden    | 1. Schmidt, Jana<br>2. Müller, Olaf<br>3. Borchert, Daniel<br>4. Lehmann, Anne<br>5. Rieck, Caroline | 1966<br>1968<br>1986<br>1987<br>1986 | Speditionskauffrau<br>Angestellter<br>Dachdecker<br>Heilerziehungspflegerin<br>Ergotherapeutin | Kränzlin<br>Darritz-Wahlendorf<br>Darritz-Wahlendorf<br>Darritz-Wahlendorf<br>Kränzlin |
| 13                         | Einzelwahlvorschlag Sven Thiede              | Thiede, Sven                                                                                         | 1967                                 | Sonderpädagoge                                                                                 | Kränzlin                                                                               |
| 14                         | Einzelwahlvorschlag Günther Noack            | Noack, Günther                                                                                       | 1958                                 | Rentner                                                                                        | Werder                                                                                 |
| 15                         | Einzelwahlvorschlag Matthias Kusch           | Kusch, Matthias                                                                                      | 1968                                 | Krafffahrer                                                                                    | Gottberg                                                                               |
| 16                         | Einzelwahlvorschlag Richard Gräning          | Gräning, Richard                                                                                     | 2001                                 | Student                                                                                        | Gottberg                                                                               |
| 17                         | Einzelwahlvorschlag Christian Noack          | Noack, Christian                                                                                     | 1985                                 | Leiter Finanzen                                                                                | Werder                                                                                 |
| 18                         | Einzelwahlvorschlag Christopher Kuck         | Kuck, Christopher                                                                                    | 1985                                 | Buchhalter                                                                                     | Werder                                                                                 |

### 2. Ehrenamtlicher Bürgermeister/ Ehrenamtliche Bürgermeisterin

| Wahlvor-<br>schlagsnr | Wahlvorschlagsträger                      | Name, Vorname | Geb.-<br>Jahr | Beruf/Tätigkeit    | Anschrift |
|-----------------------|-------------------------------------------|---------------|---------------|--------------------|-----------|
| 12                    | Brandenburgische Gemeinde Märkisch Linden | Schmidt, Jana | 1966          | Speditionskauffrau | Kränzlin  |

### 3. Ortsvorsteher der Gemeinde Märkisch Linden Ortsteil Darritz-Wahlendorf

| Wahlvor-<br>schlagsnr | Wahlvorschlagsträger                              | Name, Vorname | Geb.-<br>Jahr | Beruf/Tätigkeit         |
|-----------------------|---------------------------------------------------|---------------|---------------|-------------------------|
| 12                    | Brandenburgische Gemeinde Märkisch Linden (BG ML) | Lehmann, Anne | 1987          | Heilerziehungspflegerin |

#### 4. Ortsvorsteher der Gemeinde Märkisch Linden Ortsteil Gottberg

| Wahlvor-schlagsnr | Wahlvorschlagsträger                  | Name, Vorname   | Geb.-Jahr | Beruf/Tätigkeit |
|-------------------|---------------------------------------|-----------------|-----------|-----------------|
| 15                | Einzelwahlvorschlag<br>Matthias Kusch | Kusch, Matthias | 1968      | Kraftfahrer     |

#### 5. Ortsvorsteher der Gemeinde Märkisch Linden Ortsteil Kränzlin

| Wahlvor-schlagsnr | Wahlvorschlagsträger                                 | Name, Vorname   | Geb.-Jahr | Beruf/Tätigkeit |
|-------------------|------------------------------------------------------|-----------------|-----------|-----------------|
| 12                | Brandenburgische Gemeinde<br>Märkisch Linden (BG ML) | Rieck, Caroline | 1986      | Ergotherapeutin |

Walsleben, den 12.04.2024

gez. Katrin Pein

Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz

### 2.7. Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Storbeck-Frankendorf sowie der Ortsvorsteherin und des Ortsvorstehers der Ortsteile der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am Sonntag, den 09. Juni 2024

Gemäß § 37 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i.V.m. §§ 4, 38 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) in ihren jeweils geltenden Fassungen hat der Wahlausschuss des Amtes

Temnitz in seiner öffentlichen Sitzung am 08. April 2024 nachstehende Wahlvorschläge für die Gemeinde Storbeck-Frankendorf zugelassen. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt auf der Grundlage des § 38 BbgKWahlG i.V.m. § 83 BbgKWahlV.

#### 1. Gemeindevertretung

| Wahlvor-schlagsnr. | Wahlvorschlagsträger                 | Name, Vorname                                                                                                                                            | Geb.-Jahr                                    | Beruf/Tätigkeit                                                                                          | Anschrift                                                                              |
|--------------------|--------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                  | Christlich Demokratische Union (CDU) | Knispel, Annemarie                                                                                                                                       | 1992                                         | Bürokauffrau                                                                                             | Storbeck                                                                               |
| 12                 | Wählergruppe Frankendorf             | 1. Ißleib, Gabriela<br>2. Wodarz-Schütte, Franziska<br>3. Bialas, Melitta<br>4. Heinrichs, Volker<br>5. Kietzmann, Petra<br>6. Plötz-Brendicke, Kathleen | 1964<br>1995<br>1955<br>1958<br>1953<br>1973 | Zollbeamtin<br>Verwaltungsfachangest.<br>Rentnerin<br>Angestellter<br>Rentnerin<br>Steuerfachangestellte | Frankendorf<br>Frankendorf<br>Frankendorf<br>Frankendorf<br>Frankendorf<br>Frankendorf |
| 13                 | Wählergruppe Storbeck                | 1. Franke, Thomas<br>2. Bradschettl, Nancy<br>3. Müller, Maria<br>4. Ramm, Karsten<br>5. Nowack, Sebastian<br>6. Eilenberg, Andreas                      | 1973<br>1987<br>1995<br>1966<br>1992<br>1980 | Selbstständig<br>Logopädin<br>Bankkauffrau<br>Bezirksleiter<br>Lehrer<br>Installateur                    | Storbeck<br>Storbeck<br>Storbeck<br>Storbeck<br>Storbeck<br>Storbeck                   |

## 2. Ehrenamtlicher Bürgermeister

| Wahlvor-schlagsnr | Wahlvorschlagsträger             | Name, Vorname | Geb.-Jahr | Beruf/Tätigkeit | Anschrift   |
|-------------------|----------------------------------|---------------|-----------|-----------------|-------------|
| 14                | Einzelwahlvorschlag Frank Ißleib | Ißleib, Frank | 1972      | Zollbeamter     | Frankendorf |

## 3. Ortsvorsteherin der Gemeinde Storbeck-Frankendorf Ortsteil Storbeck

| Wahlvor-schlagsnr | Wahlvorschlagsträger              | Name, Vorname  | Geb.-Jahr | Beruf/Tätigkeit |
|-------------------|-----------------------------------|----------------|-----------|-----------------|
| 15                | Einzelwahlvorschlag Thomas Franke | Franke, Thomas | 1973      | Selbstständig   |

## 4. Ortsvorsteher der Gemeinde Storbeck-Frankendorf Ortsteil Frankendorf

| Wahlvor-schlagsnr | Wahlvorschlagsträger                         | Name, Vorname             | Geb.-Jahr | Beruf/Tätigkeit            |
|-------------------|----------------------------------------------|---------------------------|-----------|----------------------------|
| 16                | Einzelwahlvorschlag Gabriela-Anette Ißleib   | Ißleib, Gabriela          | 1964      | Zollbeamtin                |
| 17                | Einzelwahlvorschlag Franziska Wodarz-Schütte | Wodarz-Schütte, Franziska | 1995      | Verwaltungsfachangestellte |

Walsleben, den 12.04.2024

gez. Katrin Pein

Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz

## 2.8. Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitzquell sowie der Ortsvorsteherinnen und der Ortsvorsteher der Ortsteile der Gemeinde Temnitzquell am Sonntag, den 09. Juni 2024

Gemäß § 37 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i.V.m. §§ 4, 38 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) in ihren jeweils geltenden Fassungen hat der Wahlausschuss des Amtes Temnitz in seiner

öffentlichen Sitzung am 08. April 2024 nachstehende Wahlvorschläge für die Gemeinde Temnitzquell zugelassen. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt auf der Grundlage des § 38 BbgKWahlG i.V.m. § 83 BbgKWahlV.

## 1. Gemeindevertretung

| Wahlvor-schlagsnr. | Wahlvorschlagsträger                                                      | Name, Vorname                                                   | Geb.-Jahr            | Beruf/Tätigkeit                             | Anschrift                       |
|--------------------|---------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|----------------------|---------------------------------------------|---------------------------------|
| 7                  | Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen/Freie Wähler (BVB/FREIE WÄHLER) | Riemer, Charis                                                  | 1962                 | Angestellte                                 | Netzeband                       |
| 12                 | Brandenburgische Gemeinde Temnitzquell                                    | 1. Müller, Bernd<br>2. Kellermann, Susanne<br>3. Rogge, Rüdiger | 1962<br>1971<br>1959 | Busfahrer<br>Dipl. Bauingenieurin<br>Maurer | Rägelin<br>Katerbow<br>Katerbow |

|    |                                              |                                                                                      |                              |                                                                    |                                             |
|----|----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|--------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|
|    |                                              | 4. Braun, Helmut<br>5. Radis, Torsten<br>6. Freckmann, Stefanie<br>7. Rieck, Laureen | 1951<br>1982<br>1983<br>1989 | Dipl. Ingenieur Landtechnik<br>Koch<br>Hotelfachfrau<br>Polizistin | Rägelin<br>Rägelin<br>Netzeband<br>Katerbow |
| 13 | Einzelwahlvorschlag<br>Gabriela Wäbersky     | Wäbersky, Gabriela                                                                   | 1960                         | Tierpflegerin                                                      | Rägelin                                     |
| 14 | Einzelwahlvorschlag Henrik<br>Stamer         | Stamer, Henrik                                                                       | 1971                         | Selbstständiger Berater                                            | Katerbow                                    |
| 15 | Einzelwahlvorschlag Harri<br>Graf            | Graf, Harri                                                                          | 1948                         | Rentner                                                            | Netzeband                                   |
| 16 | Einzelwahlvorschlag Ulf<br>Gentikow          | Gentikow, Ulf                                                                        | 1971                         | Karosseriebauer                                                    | Rägelin                                     |
| 17 | Einzelwahlvorschlag Tino<br>Schulze-Brandies | Schulze-Brandies, Tino                                                               | 1978                         | Bauingenieur                                                       | Rägelin                                     |
| 18 | Einzelwahlvorschlag<br>Marianne Kramer       | Kramer, Marianne                                                                     | 1951                         | Rentnerin                                                          | Katerbow                                    |
| 19 | Einzelwahlvorschlag Rico<br>Schindler        | Schindler, Rico                                                                      | 1982                         | Gebietsleiter                                                      | Netzeband                                   |
| 20 | Einzelwahlvorschlag Florian<br>Schrader      | Schrader, Florian                                                                    | 1976                         | Selbstständig                                                      | Katerbow                                    |

## 2. Ehrenamtlicher Bürgermeister

| Wahlvor-<br>schlagsnr | Wahlvorschlagsträger                      | Name, Vorname | Geb.<br>-Jahr | Beruf/Tätigkeit | Anschrift |
|-----------------------|-------------------------------------------|---------------|---------------|-----------------|-----------|
| 12                    | Brandenburgische<br>Gemeinde Temnitzquell | Müller, Bernd | 1962          | Busfahrer       | Rägelin   |

## 3. Ortsvorsteherin der Gemeinde Temnitzquell Ortsteil Katerbow

| Wahlvor-<br>schlagsnr | Wahlvorschlagsträger                          | Name, Vorname       | Geb.<br>-Jahr | Beruf/Tätigkeit      |
|-----------------------|-----------------------------------------------|---------------------|---------------|----------------------|
| 12                    | Brandenburgische Gemeinde<br>Temnitzquell BGT | Kellermann, Susanne | 1971          | Dipl. Bauingenieurin |

## 4. Ortsvorsteher der Gemeinde Temnitzquell Ortsteil Netzeband

| Wahlvor-<br>schlagsnr | Wahlvorschlagsträger                      | Name, Vorname       | Geb.<br>-Jahr | Beruf/Tätigkeit |
|-----------------------|-------------------------------------------|---------------------|---------------|-----------------|
| 12                    | Brandenburgische Gemeinde<br>Temnitzquell | Freckmann, Stefanie | 1983          | Hotelfachfrau   |
| 15                    | Einzelwahlvorschlag Harri Graf            | Graf, Harri         | 1948          | Rentner         |

## 5. Ortsvorsteherin der Gemeinde Temnitzquell Ortsteil Rägelin

| Wahlvor-<br>schlagsnr | Wahlvorschlagsträger                  | Name, Vorname      | Geb.<br>-Jahr | Beruf/Tätigkeit |
|-----------------------|---------------------------------------|--------------------|---------------|-----------------|
| 13                    | Einzelwahlvorschlag Gabriela Wäbersky | Wäbersky, Gabriela | 1960          | Tierpflegerin   |

Walsleben, den 12.04.2024

gez. Katrin Pein

Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz

**2.9. Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Temnitztal sowie der Ortsvorsteherinnen und der Ortsvorsteher der Ortsteile der Gemeinde Temnitztal am Sonntag, den 09. Juni 2024**

Gemäß § 37 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i.V.m. §§ 4, 38 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) in ihren jeweils geltenden Fassungen hat der Wahlausschuss des Amtes Temnitz in seiner

öffentlichen Sitzung am 08. April 2024 nachstehende Wahlvorschläge für die Gemeinde Temnitztal zugelassen. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt auf der Grundlage des § 38 BbgKWahlG i.V.m. § 83 BbgKWahlV.

**1. Gemeindevertretung**

| Wahlvorschlagsnr | Wahlvorschlagsträger                          | Name, Vorname                                                                                                                                                  | Geb.-Jahr                                                    | Beruf/Tätigkeit                                                                                                                    | Anschrift                                                                           |
|------------------|-----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 2                | Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) | 1. Rohmoser, Pascal<br>2. Gehrmann, Paul                                                                                                                       | 1995<br>1992                                                 | Angestellter<br>Offizier                                                                                                           | Kerzlin<br>Wildberg                                                                 |
| 3                | DIE LINKE                                     | 1. Edelberg, Bernd<br>2. Bergmann, Andreas<br>3. Tornow, Nicole                                                                                                | 1962<br>1963<br>1975                                         | Facharbeiter (Anlagentech.)<br>Landwirt<br>Sozialpädagogin                                                                         | Wildberg<br>Garz<br>Rohrlack                                                        |
| 12               | Brandenburgische Gemeinde Temnitztal (BGT)    | 1. Mann, Michael<br>2. Berger, Tobias<br>3. Gräf, Uwe<br>4. Hegermann, Sven<br>5. Jänsch, Marcus<br>6. Mann, Manfred<br>7. Müller, Mathias<br>8. Voigt, Thomas | 1987<br>1976<br>1968<br>1982<br>1983<br>1954<br>1982<br>1957 | Dipl. Betriebswirt<br>Sozialdezernent<br>Lehrer<br>IT-Prozessberater<br>Notfallsanitäter<br>Pensionär<br>Polizeibeamter<br>Rentner | Wildberg<br>Kerzlin<br>Rohrlack<br>Wildberg<br>Wildberg<br>Wildberg<br>Garz<br>Garz |
| 13               | Heimatverein Kerzlin e.V.                     | 1. Heidekrüger, Oliver                                                                                                                                         | 1989                                                         | Elektromeister                                                                                                                     | Kerzlin                                                                             |
| 14               | Aktive Bürgergemeinschaft Temnitztal          | 1. Bunk, Martin<br>2. Pruschinski, Ulf<br>3. Schulz, Dirk-Michael                                                                                              | 1981<br>1971<br>1962                                         | Selbstständig<br>Maurer<br>Landmaschinenmonteur                                                                                    | Vichel<br>Garz<br>Garz                                                              |
| 15               | Einzelwahlvorschlag Colin Helberg             | Helberg, Colin                                                                                                                                                 | 1985                                                         | Ingenieur                                                                                                                          | Küdow-Lüchfeld                                                                      |

**2. Ehrenamtlicher Bürgermeister**

| Wahlvorschlagsnr | Wahlvorschlagsträger                         | Name, Vorname    | Geb.-Jahr | Beruf/Tätigkeit | Anschrift |
|------------------|----------------------------------------------|------------------|-----------|-----------------|-----------|
| 2                | Sozialdemokratische Partei Deutschland (SPD) | Rohmoser, Pascal | 1995      | Angestellter    | Kerzlin   |

|    |                                            |               |      |                          |          |
|----|--------------------------------------------|---------------|------|--------------------------|----------|
| 12 | Brandenburgische Gemeinde Temnitztal (BGT) | Mann, Michael | 1987 | Dipl.-Betriebswirt (VWA) | Wildberg |
|----|--------------------------------------------|---------------|------|--------------------------|----------|

**3. Ortsvorsteher der Gemeinde Temnitztal Ortsteil Garz**

| Wahlvor-schlagsnr | Wahlvorschlagsträger                | Name, Vorname    | Geb.-Jahr | Beruf/Tätigkeit |
|-------------------|-------------------------------------|------------------|-----------|-----------------|
| 16                | Einzelwahlvorschlag Ulf Pruschinski | Pruschinski, Ulf | 1962      | Maurer          |

**4. Ortsvorsteher der Gemeinde Temnitztal Ortsteil Kerzlin**

| Wahlvor-schlagsnr | Wahlvorschlagsträger                         | Name, Vorname      | Geb.-Jahr | Beruf/Tätigkeit |
|-------------------|----------------------------------------------|--------------------|-----------|-----------------|
| 2                 | Sozialdemokratische Partei Deutschland (SPD) | Rohrmoaser, Pascal | 1995      | Angestellter    |

**5. Ortsvorsteher der Gemeinde Temnitztal Ortsteil Küdow-Lüchfeld**

| Wahlvor-schlagsnr | Wahlvorschlagsträger              | Name, Vorname  | Geb.-Jahr | Beruf/Tätigkeit |
|-------------------|-----------------------------------|----------------|-----------|-----------------|
| 15                | Einzelwahlvorschlag Colin Helberg | Helberg, Colin | 1985      | Ingenieur       |

**6. Ortsvorsteher der Gemeinde Temnitztal Ortsteil Rohrlack**

| Wahlvor-schlagsnr | Wahlvorschlagsträger              | Name, Vorname  | Geb.-Jahr | Beruf/Tätigkeit |
|-------------------|-----------------------------------|----------------|-----------|-----------------|
| 17                | Einzelwahlvorschlag Inken Rendler | Rendler, Inken | 1963      | Selbstständig   |

**7. Ortsvorsteher der Gemeinde Temnitztal Ortsteil Vichel**

| Wahlvor-schlagsnr | Wahlvorschlagsträger               | Name, Vorname   | Geb.-Jahr | Beruf/Tätigkeit |
|-------------------|------------------------------------|-----------------|-----------|-----------------|
| 18                | Einzelwahlvorschlag Dietmar Miehke | Miehke, Dietmar | 1957      | Selbstständig   |

**8. Ortsvorsteher der Gemeinde Temnitztal Ortsteil Wildberg**

| Wahlvor-schlagsnr | Wahlvorschlagsträger                       | Name, Vorname | Geb.-Jahr | Beruf/Tätigkeit |
|-------------------|--------------------------------------------|---------------|-----------|-----------------|
| 12                | Brandenburgische Gemeinde Temnitztal (BGT) | Mann, Manfred | 1954      | Polizeibeamter  |

Walsleben, den 12.04.2024

gez. Katrin Pein

Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz

**2.10. Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Walsleben am Sonntag, den 09. Juni 2024**

Gemäß § 37 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i.V.m. §§ 4, 38 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) in ihren jeweils geltenden Fassungen



hat der Wahlausschuss des Amtes Temnitz in seiner öffentlichen Sitzung am 08. April 2024 nachstehende Wahlvorschläge für die Gemeinde Walsleben

zugelassen. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt auf der Grundlage des § 38 BbgKWahlG i.V.m. § 83 BbgKWahlV.

### 1. Gemeindevertretung

| Wahlvor-schlagsnr. | Wahlvorschlagsträger               | Name, Vorname                                                                                                                                                                | Geb.-Jahr                                                    | Beruf/Tätigkeit                                                                                                                               |
|--------------------|------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 12                 | Unabhängige Wählergruppe Walsleben | 1. Kupper, Matthias<br>2. Hegemann, Jörg<br>3. Roßbild, Maike<br>4. Püschel, Marc<br>5. Isczek, Michael<br>6. Gutowsky, Rena<br>7. Volkenandt, Beatrice<br>8. Mehlmann, Lutz | 1966<br>1969<br>1964<br>1985<br>1972<br>1965<br>1983<br>1971 | Selbstständig<br>Selbstständig<br>Immobilienkauffrau<br>KfZ-Meister<br>Selbstständig<br>Erzieherin<br>Leitende Angestellte<br>Geschäftsführer |
| 13                 | Junge Wähler Walsleben             | 1. Hampel, Paul<br>2. Püschel, Norman<br>3. Voß, Moritz<br>4. Schnackertz, Steve                                                                                             | 1994<br>1990<br>1999<br>1993                                 | Landwirt<br>Verwaltungsfachangestellter<br>Orgel- und Harmoniumbauer<br>Feuerwehrmann                                                         |
| 14                 | Einzelwahlvorschlag Carsten Rode   | Rode, Carsten                                                                                                                                                                | 1976                                                         | Polizeibeamter                                                                                                                                |
| 15                 | Einzelwahlvorschlag Marco Petrich  | Petrich, Marco                                                                                                                                                               | 1970                                                         | Kraftfahrer                                                                                                                                   |
| 16                 | Einzelwahlvorschlag Andreas Röder  | Röder, Andreas                                                                                                                                                               | 1975                                                         | Dipl.-Verwaltungswirt                                                                                                                         |
| 17                 | Einzelwahlvorschlag Corinna Brauer | Brauer, Corinna                                                                                                                                                              | 1982                                                         | Projektleiterin                                                                                                                               |
| 18                 | Einzelwahlvorschlag Mathias Pirk   | Pirk, Mathias                                                                                                                                                                | 1987                                                         | Angestellter                                                                                                                                  |

### 2. Ehrenamtlicher Bürgermeister

| Wahlvor-schlagsnr. | Wahlvorschlagsträger                    | Name, Vorname        | Geb.-Jahr | Beruf/Tätigkeit      |
|--------------------|-----------------------------------------|----------------------|-----------|----------------------|
| 12                 | Unabhängige Wählergruppe Walsleben      | Kupper, Matthias     | 1966      | Selbstständig        |
| 19                 | Einzelwahlvorschlag Beatrice Volkenandt | Volkenandt, Beatrice | 1983      | Leitende Angestellte |

Walsleben, den 12.04.2024

gez. Katrin Pein

Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz

## 3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

### 3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 20. März 2024

- öffentlicher Teil der Sitzung -

### **Beschluss 01/2024 – Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz rückwirkend zum 01.01.2024.

### **Beschluss 04/2024 - 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Amtsausschuss des Amtes Temnitz**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die 1. Änderung der Entschädigungssatzung mit den festgelegten Höhen der monatlichen pauschalen Entschädigungszahlungen und dem Sitzungsgeld für Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Temnitz.

### **- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

### **Beschluss 02/2024 – Auftragsvergabe zur Beschaffung eines neuen Komandowagens (KdoW) VW Tiguan**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt den Auftrag zur Lieferung eines VW Tiguan MOVE zu erteilen.

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt den Amtsdirektor Thomas Kresse zu ermächtigen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, den Auftrag zur Beteiligung an der Landesausschreibung für die Beschaffung eines LF20 zu erteilen.

### **Beschluss 05/2024 - Auftragsvergabe zur Beschaffung eines Fahrzeuges für den Bauhof**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt den Auftrag zur Lieferung eines Citroen Jumper DOKA 35 Heavx L3 Hdi 140 zu erteilen.

### **Beschluss 06/2024 - Auftragsvergabe für Renovierungsarbeiten 1.OG in der Grundschule Walsleben**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Auftrag zu Renovierungsarbeiten 1.OG in der Grundschule Walsleben zu erteilen.

### **Beschluss 07/2024 - Vorratsbeschluss: Beschaffung LF20 (Zustimmung zur Beteiligung an der Landesausschreibung)**

### **Beschluss 03/2024 – Verleihung Ehrennadel im Bereich des Feuerwehrwesens**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Verleihung der Ehrennadeln wie vorgeschlagen.

## **3.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 21.03.2024**

### **- öffentlicher Teil der Sitzung -**

### **Beschluss 18/2024 - Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal wägt die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen und

Hinweise zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal entsprechend der vorliegenden Abwägungsvorlage gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab und beschließt die 40-seitige Abwägung der Stellungnahmen (Stand März 2024) aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB in seiner Gesamtheit als Zwischenabwägung.

### **Beschluss 19/2024 - Beschluss über den Entwurf und über die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der**

**Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal (Stand März 2024), billigt die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht (Stand März 2024) und bestimmt, die Entwurfsunterlagen sowie die wesentlichen, bereits vorhandenen Gutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens aber für die Dauer von 30 Tagen, im Internet zu veröffentlichen sowie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die genannten Unterlagen in den Räumen der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz öffentlich auszulegen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Veröffentlichung im Internet sowie die Information zur öffentlichen Auslage im Amtsblatt des Amtes Temnitz und der amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss 20/2024 - Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Temnitztal**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal wägt die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen und Hinweise zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Temnitztal entsprechend der vorliegenden Abwägungsvorlage gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab und beschließt die 48-seitige Abwägung der Stellungnahmen (Stand März 2024) aus dem

frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB in seiner Gesamtheit als Zwischenabwägung.

**Beschluss 21/2024 - Beschluss über den Entwurf und über die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Temnitztal**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaik-anlage“ der Gemeinde Temnitztal, bestehend aus den Planzeichnungen (Teil A I) und (Teil A II) inkl. der textlichen Festsetzungen (Stand März 2024), billigt die dazugehörige Begründung und den Umweltbericht (Stand März 2024) und bestimmt, die Entwurfsunterlagen sowie die wesentlichen, bereits vorhandenen Gutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens aber für die Dauer von 30 Tagen, im Internet zu veröffentlichen sowie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die genannten Unterlagen in den Räumen der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz öffentlich auszulegen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Veröffentlichung im Internet sowie die Information zur öffentlichen Auslage im Amtsblatt des Amtes Temnitz und der amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss 12/2024 - Beschluss über den Entwurf und zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Ergänzungssatzung „Erweiterung Baugebiet An der Apfelplantage“ im OT Lüchfeld in der Gemeinde Temnitztal gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt den Entwurf der Ergänzungssatzung „Erweiterung Baugebiet An der Apfelplantage“ im Ortsteil Lüchfeld in der Gemeinde Temnitztal (Stand Februar 2024), billigt den Entwurf der Begründung (Stand Februar 2024) und bestimmt gemäß § 34 Abs. 6 BauGB die Unterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens aber für die Dauer von 30 Tagen, im Internet zu veröffentlichen sowie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden zu beteiligen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Entwurfsunterlagen in den Räumen der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz öffentlich auszulegen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt die Veröffentlichung im Internet sowie die Information zur öffentlichen Auslage im Amtsblatt des Amtes

Temnitz und der amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss 06/2024 - 1. Änderungs-satzung der Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage der Verbands-beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“, des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die beigefügte 1. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“, des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“, vom 21.03.2024 rückwirkend zum 01. Januar 2021 in vorliegender Form.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 07/2024 - Auftragsvergabe Heizungs- und Sanitärinstallation - Wohnungssanierung Wildberg, Karl-Marx-Straße 17 b**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, den Auftrag für die Heizungs- und Sanitärinstallation im Zuge der Wohnungssanierung in Wildberg, Karl-Marx-Straße 17 b zu vergeben.

**Beschluss 08/2024 - Auftragsvergabe Elektroinstallation - Wohnungssanierung Wildberg, Karl-Marx-Straße 17 b**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, den Auftrag für die Elektroinstallation im Zuge der Wohnungssanierung in Wildberg, Karl-Marx-Straße 17 b zu vergeben.

**Beschluss 09/2024 - Auftragsvergabe Malerarbeiten - Wohnungssanierung Wildberg, Karl-Marx-Straße 17 b**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, den Auftrag für die Malerarbeiten im Zuge der Wohnungssanierung in Wildberg, Karl-Marx-Straße 17 b zu vergeben.

**Beschluss 10/2024 - Auftragsvergabe Tischlerarbeiten - Wohnungssanierung Wildberg, Karl-Marx-Straße 17 b**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, den Auftrag für die Tischlerarbeiten im Zuge der Wohnungssanierung in Wildberg, Karl-Marx-Straße 17 b zu vergeben.

**Beschluss 11/2024 - Auftragsvergabe Fliesenlegerarbeiten - Wohnungssanierung Wildberg, Karl-Marx-Straße 17 b**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, den Auftrag für die Fliesenlegerarbeiten im Zuge der Wohnungssanierung in Wildberg, Karl-Marx-Straße 17 b zu vergeben.

**Beschluss 14/2024 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Vichel, Flur 2, Flurstück 36**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beauftragt die Amtsverwaltung mit der Überarbeitung der Beschlussvorlage und legt diese der Gemeindevertretung erneut vor.

**Beschluss 15/2024 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Kerzlin, Flur 2, Flurstück 173**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal stimmt der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Durchleitungsrecht) für das Flurstück 173 der Flur 2 in der Gemarkung Kerzlin Grundbuchblatt 438 der Gemeinde Temnitztal sowie der einmaligen Entschädigung für

die Wegenutzung und für die Grundbucheintragung zu.

**Beschluss 16/2024 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Wildberg, Flur 5, Flurstück 256/4**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt eine Teilfläche von ca. 46 m<sup>2</sup> des

Flurstückes 256/4 der Flur 5 in der Gemarkung Wildberg zu veräußern.

**Beschluss 17/2024 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Garz, Flur 1 Flurstück 48**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, das Flurstück 48 der Flur 1 in der Garz zu veräußern.

**3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 19.02.2024**

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 01/2024 - Vorschlag zur Bildung einer Großgemeinde**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell spricht sich für die Bildung einer Großgemeinde aus und beauftragt den Amtsdirektor die Umsetzung des Vorhabens anzubahnen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, die als Anlage beigefügte Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2024 der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2024 in vorliegender Form.

**Beschluss 02/2024 - Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept 2024 der Gemeinde Temnitzquell**

**Beschluss 03/2024 - Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Temnitzquell**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, die Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen in vorliegender Form.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 04/2024 - Auftragsvergabe Planungsleistung (LP 1-3 und 5-8 §§ 56 ff HOAI 2021) für das Bauvorhaben Heizungsumstellung im Dorfgemeinschaftshaus Rägeln, Neuruppiner Straße 32**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, den Auftrag für Planungsleistung für das Bauvorhaben Heizungsumstellung im Dorfgemeinschaftshaus Rägeln zu erteilen.

**3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 08.04.2024**

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 03/2024 - 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“**

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt, die beigefügte 1. Änderungssatzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes Oberer Rhin/Temnitz vom 08.04.2024 rückwirkend zum 01. Januar 2021 in vorliegender Form.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 02/2024 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Frankendorf, Flur 1, Flurstück 403**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt, eine Teilfläche von ca. 5.500 m² des Flurstückes 403 der Flur 1 in der Gemarkung Frankendorf zu veräußern.

**Beschluss 04/2024 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Storbeck Flur 1 Flurstück 18/1**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt, das Flurstück 18/1 der Flur 1 in der Gemarkung Storbeck für 10 Jahre ab 01.10.2023 rückwirkend zu verpachten. Zur Teilnahme am Förderprogramm des Bundes „Klimaangepasstes Waldmanagement“.

**3.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 13.03.2024****- öffentlicher Teil der Sitzung -****Beschluss 01/2024 - 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, die Höhe der monatlichen Entschädigungen zur Ausübung des Ehrenamtes wie folgt:

- Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter i. H. v. 70 €
- Aufwandsentschädigung für ehrenamtlichen Bürgermeister i. H. v. 570 €
- Sitzungsgeld i. H. v. 30 €

und stimmt der ersten Satzung zur Änderung der

Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben zu.

**Beschluss 02/2024 - Satzung der Gemeinde Walsleben zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“**

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt, die beigefügte Satzung der Gemeinde Walsleben zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“, vom 13.03.2024 rückwirkend zum 01. Januar 2021 in vorliegender Form.

**4. sonstige Mitteilung****4.1. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Walsleben**

Sehr geehrte Jagdgenossen,  
am 13.05.2024 findet um 19.00 Uhr unsere Jagdgenossenschaftsversammlung im Gemeindezentrum Walsleben, Dorfstraße 47, 16818 Walsleben statt.

Hierzu laden wir alle Jagdgenossen unserer Jagdgenossenschaft herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstand
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Beschlussfassung über die neue Satzung der Jagdgenossenschaft Walsleben
4. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 13.03.2024

5. Bericht des Kassenführers zum Jagdjahr 2023/2024
6. Bericht des Rechnungsprüfers zum Jagdjahr 2023/2024
7. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2023/2024
8. Jagdpachtauskehr
9. Beschluss Haushaltsplan 2024/2025
10. Sonstiges
11. Schließung der Jagdgenossenschaftsversammlung

gez. Lutz Mehlmann  
Vorsitzender





### Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1 b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 200 Exemplaren und liegt in der Amtsverwaltung sowie in den Grundschulen im Amtsbereich zur Mitnahme aus. Zusätzlich kann das Amtsblatt unter [www.amt-temnitz.de](http://www.amt-temnitz.de) > Politik & Verwaltung > Amtsblatt eingesehen werden. Eine Aufnahme in den E-Mail-Newsletter zum Online-Amtsblatt ist möglich. Auf Antrag und gegen Vorkasse der aktuellen Portokosten kann das Amtsblatt vom Herausgeber an Bürger:innen zugeschickt werden